



**Protokoll des Kantonsrats**

23. Sitzung der 31. Legislaturperiode (2015–2018)

Donnerstag, 28. Januar 2016 (Vormittag)

Zeit: 08.30 – 12.15 Uhr

**Vorsitz**

Kantonsratspräsident Moritz Schmid, Walchwil

**Protokoll**

Beat Dittli

**Traktanden**

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 26. November und 10. Dezember 2015
3. Kantonsratsersatzwahl in der Stadt Zug:
  - 3.1. Feststellung der Gültigkeit der Wahl von Susanne Giger
  - 3.2. Ablegung des Eids oder des Gelöbnisses durch Susanne Giger
4. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:
  - 4.1. Motion von Manuel Brandenberg, Jürg Messmer, Karl Nussbaumer, Moritz Schmid, Beat Sieber und Thomas Villiger betreffend Aufhebung der Schenkungssteuer
  - 4.2. Interpellation von Pirmin Frei, Daniel Abt und Walter Birrer betreffend Folgen einer Ablehnung des Gotthard-Sanierungstunnels und Auswirkungen auf den Kanton Zug
  - 4.3. Interpellation von Silvan Renggli, Daniel Thomas Burch und Jean-Luc Mösch betreffend Vorgehen des Kantons Zug bzw. der Zentralschweiz bei der Anbindung an den Innovationspark Schweiz
  - 4.4. Interpellation von Andreas Etter betreffend Smart City
5. Kommissionsbestellungen
6. Kantonsratsbeschluss betreffend Kenntnisnahme der von der Konkordatskommission im Jahr 2015 behandelten Geschäfte gemäss § 21 Abs. 4 GO KR
7. Gesetzesinitiative «Ja zur Mundart»: 2. Lesung
8. Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit 2016–2021 für die Umsetzung der ersten Phase des Massnahmenplans Ammoniak 2016–2030: 2. Lesung
9. Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB; BGS 211.1) vom 17. August 1911, Änderung der nachbarrechtlichen Bestimmungen
10. Kantonsratsbeschluss betreffend Erweiterung des Kiesabbaugebiets Bethlehem, Gemeinde Menzingen
11. Geschäfte, die am 10. Dezember 2015 nicht behandelt werden konnten:
  - 11.1. Postulat der Fraktionen der CVP und der FDP betreffend Sistierung der interkantonalen Zusammenarbeit des Kantons Zug bis zu einer gesetzeskonformen Umsetzung des Nationalen Finanzausgleichs NFA
  - 11.2. Interpellation von Willi Vollenweider und Philip C. Brunner betreffend die Armee-Halbierung «WEA» gefährdet die Sicherheit auch im Kanton Zug

12. Motion von Silvan Hotz betreffend Umsetzung der Strategie 2015–2018 «Stärkung schulischer Weg über Sekundarschule und Entlastung Langzeitgymnasium» und Überprüfung des Langzeitgymnasiums im Rahmen des Entlastungsprogramms 2015–2018
13. Motion von Jürg Messmer, Philip C. Brunner und Manuel Brandenberg betreffend Änderung des Gemeindegesetzes des Kantons Zug, insbesondere § 106 Abs. 1
14. Motion der SVP-Fraktion betreffend Stärkung der Unabhängigkeit und der Legitimation der Staatsanwälte durch Parlamentswahl
15. Interpellation von Andreas Hostettler, Monika Weber, Peter Letter, Karen Uimbach und Beat Unternährer betreffend Integratives Schulmodell im Kanton Zug
16. Interpellation von Michele Kottelat betreffend: Wie kann der Respekt im Kanton Zug gefördert werden?
17. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Arbeitslos und 50 Plus
18. Interpellation von Andreas Hausheer betreffend Projekt FOKUS (Verwaltungszentrum 3, Hauptstützpunkt ZVB)
19. Interpellation von Esther Haas, Rita Hofer und Anastas Odermatt betreffend Lektionen-Streichung

### **329 Namensaufruf**

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 71 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Urs Raschle und Vroni Straub-Müller, Zug; Andreas Meier, Oberägeri; Pirmin Andermatt, Beni Riedi und Heini Schmid, Baar; Karin Andenmatten-Helbling und Beat Unternährer, Hünenberg; Emanuel Henseler, Neuheim.

### **330 Mitteilungen**

Heute gilt jeweils die folgende Reihenfolge der Fraktionssprechenden: FDP, ALG, SP, CVP, SVP.

An der letzten Kantonsratssitzung wurde über den Eingang einer Oberaufsichtsbeschwerde gegen die Ombudsstelle informiert. Infolge Beschwerderückzugs ist das Verfahren gegenstandslos geworden. Das Geschäft wurde von der Geschäftskontrolle des Kantonsrats abgeschrieben.

Der Generalsekretär der Vereinigten Bundesversammlung hat dem Regierungsrat mit Schreiben vom 22. Dezember 2015 mitgeteilt, dass der Standesinitiative zur Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer im Bundesparlament keine Folge gegeben wurde. Unser Parlamentsdienst hat diesen Brief und die Auszüge aus dem Amtlichen Bulletin des Bundes im Kantonsrats-Tool unter der Vorlage 2147 aufgeschaltet.

Am 17. Januar 2016 fand die Ergänzungswahl für den Regierungsrat statt. Der Vorsitzende beglückwünscht Martin Pfister zur Wahl in die kantonale Exekutive und gratuliert Zari Dzaferi zu seinem Resultat. Es ist vorgesehen, dass der Kantonsrat die Validierung der Ergänzungswahl sowie die Vereidigung von Martin Pfister am 25. Februar 2016 vornimmt.

Finanzdirektor Peter Hegglin hat heute im Kantonsrat keine Geschäfte zu vertreten. Da er eine Kommissionssitzung in Bern hat, ist er für diese Kantonsratssitzung entschuldigt.

#### TRAKTANDUM 1

##### **331 Genehmigung der Traktandenliste**

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass Traktandum 10 (Kantonsratsbeschluss betreffend Erweiterung des Kiesabbaugebiets Bethlehem) in jedem Fall erst in der Nachmittagsitzung beraten wird, weil Kommissionspräsident Heini Schmid am Morgen verhindert ist.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Traktandenliste mit der oben erwähnten Änderung.

#### TRAKTANDUM 2

##### **332 Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 26. November und 10. Dezember 2015**

Im Protokoll der Nachmittagssitzung vom 26. November 2015, Seite 631, hat ein Missverständnis zu einer ungewollten Formulierung geführt. Anastas Odermatt wollte bei seinem Vergleich mit dem Sport auf einen «Nuller» hinweisen, im Protokoll aber ist die Rede von einem «Müller». Die Staatskanzlei wird dieses sprachliche «Eigentor» im verbindlichen Protokoll korrigieren.

- Der Rat nimmt Kenntnis von der oben erwähnten Korrektur und genehmigt die Protokolle der Sitzungen vom 26. November und 10. Dezember 2015 ohne weitere Änderungen.

#### TRAKTANDUM 3

##### **Kantonsratsersatzwahl in der Stadt Zug:**

##### **333 Traktandum 3.1: Feststellung der Gültigkeit der Wahl von Susanne Giger** Vorlage: 2579.1 - 15070 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Rat gemäss § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (WAG) über die Ersatzwahl von Susanne Giger für den per 31. Dezember 2015 zurückgetretenen Kantonsrat Stefan Gisler befindet; Susanne Giger ist im Saal. Es gibt keine anders lautenden Anträge als diejenigen des Regierungsrats.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Ersatzwahl von Susanne Giger.

Der **Vorsitzende** gratuliert der neu gewählten Kantonsräatin. Diese tritt ihr Amt sofort an.

**334 Traktandum 3.2: Ablegung des Eids oder des Gelöbnisses durch Susanne Giger**

Susanne Giger möchte den Eid ablegen. Der **Vorsitzende** bittet sie, nach vorne zu treten. Der Rat erhebt sich. Der Landschreiber liest die Eidesformel. Susanne Giger spricht stehend und mit erhobenen Schwurdingern: «Ich schwöre es.»

Der **Vorsitzende** heisst Susanne Giger herzlich willkommen im Kantonsrat und wünscht ihr viel Energie und Befriedigung bei ihrer politischen Arbeit zum Wohl des Kantons Zug. (*Der Rat applaudiert.*)

**TRAKTANDUM 4**

**Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben**

Das Traktandum folgt zu Beginn der Nachmittagssitzung.

**TRAKTANDUM 5**

**Kommissionsbestellungen:**

**335 Traktandum 5.1: Kommission für Hochbau**

Anstelle von Stefan Gisler soll Susanne Giger für die ALG in die Kommission für Hochbau gewählt werden.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**336 Traktandum 5.2: Kommission für Tiefbau und Gewässer**

Anstelle von Andreas Lustenberger soll Susanne Giger für die ALG in die Kommission für Tiefbau und Gewässer gewählt werden.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**337 Traktandum 5.3: Engere Staatswirtschaftskommission**

Kantonsratsvizepräsident Thomas Lötscher hat sich aufgrund des Dikasterienwechsels im Regierungsrat, der wegen der jeweiligen Parteizugehörigkeiten auch eine Neuzusammensetzung der Delegationen der Staatswirtschaftskommission nach sich zieht, sowie im Hinblick auf sein künftiges Amt als Kantonsratspräsident entschlossen, aus der engeren Staatswirtschaftskommission auszutreten. An seiner Stelle soll neu Beat Unternährer für die FDP in dieser Kommission Einsatz nehmen.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

## TRAKTANDUM 6

- 338 Kantonsratsbeschluss betreffend Kenntnisnahme der von der Konkordatskommission im Jahr 2015 behandelten Geschäfte gemäss § 21 Abs. 4 GO KR**  
 Vorlage: 2578.1 - 15069 (Bericht und Antrag der Konkordatskommission).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass gemäss § 21 Abs. 4 GO KR die Konkordatskommission dem Kantonsrat jährlich eine Aufstellung der behandelten Geschäfte zur Kenntnisnahme vorlegt. Die Kenntnisnahme durch den Kantonsrat erfolgt mittels Kantonsratsbeschluss. Der vorliegende Bericht ist der erste dieser Art, weil die Rechtsgrundlage erst seit dem 18. Dezember 2014 besteht.

**Andreas Hausheer**, Präsident der Konkordatskommission, teilt mit, dass sich die Konkordatskommission in ihrem Bericht nicht auf die Einspruchverfahren beschränkt, sondern auch die Konkordatsgeschäfte auflistet, welche im Kantonsrat behandelt wurden oder noch behandelt werden.

Die Abgrenzung zwischen Verwaltungsvereinbarung und Konkordat kann gelegentlich schwierig sein. Es geht dabei insbesondere um die Frage, welches Gremium die Kompetenz hat, die entsprechende Vereinbarung abzuschliessen: der Regierungsrat oder der Kantonsrat? Wenn die Konkordatskommission bei einem Einspruchverfahren zum Schluss kommt, die Kompetenz liege beim Kantonsrat, heisst das nicht, dass sie mit dem Geschäft an sich einverstanden ist. Es geht lediglich – aber immerhin – um die Frage der Kompetenz.

Im Übrigen verweist der Votant auf den Bericht der Konkordatskommission. Diese beantragt einstimmig, vom Bericht Kenntnis zu nehmen. Abschliessend dankt der Kommissionspräsident den Mitgliedern der Kommission für die Zusammenarbeit. Ein besonderer Dank geht an Rita Weiss, die das Sekretariat führt und deren Arbeit der Kommissionspräsident sehr schätzt.

- Der Rat nimmt die Aufstellung der von der Konkordatskommission im Jahr 2015 behandelten Geschäfte zur Kenntnis.

## TRAKTANDUM 7

- 339 Gesetzesinitiative «Ja zur Mundart»: 2. Lesung**  
 Vorlage: 2518.3 - 15064 (Antrag der Alternativen-Grünen, CVP- und SP-Fraktion, der Mitglieder der GLP sowie von Peter Letter, Karen Umbach, Thomas Gander, Beat Unternährer und Daniel Stuber zur 2. Lesung).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass auf die zweite Lesung der Antrag eingegangen ist, die Gesetzesinitiative abzulehnen und ihr, gestützt auf § 35 Abs. 6 der Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894, den folgenden Gegenvorvorschlag gegenüberzustellen:

«§ 14 Schulgesetz

Abs. 4 (neu) Im Kindergarten wird grundsätzlich Mundart gesprochen.

Abs. 5 (neu) In der Primar- und Sekundarstufe wird grundsätzlich Standardsprache gesprochen.»

**Anna Bieri** hält als Vertreterin der Antragstellenden fest, dass diese – quer durch die unterschiedlichen Fraktionen – folgendes Fazit aus der Diskussion in der ersten Lesung ziehen:

- Der Anspruch, die Mundart zu pflegen und dadurch zu schützen, ist in sämtlichen Parteien unbestritten.

- Die Gesetzesinitiative «Ja zur Mundart» der SVP weist erhebliche Mängel auf, die für die Bildung der Kinder und das beabsichtigte Ziel der Mundartförderung kontraproduktiv wären.
- Die Antragssteller sind sich einig, dass ein solches Anliegen nicht in ein Gesetz gehört.

Die Antragstellenden sind bereit, ihren Anspruch 3 zu opfern, um Punkt 1 zu genügen und den unverzeihbaren Fehler gemäss Punkt 2 zu beheben. Das heisst: Da sie das Anliegen der Wichtigkeit der Mundart anerkennen, bieten sie Hand für einen weitsichtigen Kompromiss. Aber sie wollen das unüberlegte Bildungsverbot der Initiative verhindern. Die Idee der Initiative war gut, die Umsetzung aber hat Verbesserungspotenzial, und dieses wird mit dem Gegenvorschlag ausgeschöpft. Die Antragsteller bieten der Bevölkerung die Möglichkeit, auf derselben Ebene zwischen dem Vorschlag der Initianten und dem bildungspolitisch breit abgestützten Gegenvorschlag zu entscheiden, wie der Mundart am besten Rechnung getragen werden soll. Sie sind überzeugt, mit dem Gegenvorschlag nicht nur einen ehrlichen und cleveren Kompromiss, sondern auch eine adäquate Gewichtung der Mundart in einem bildungsfreundlichen Stil vorzulegen – also *de Föifer und s Weggli*. Im Namen der Antragstellenden und der geschlossenen CVP-Fraktion dankt die Votantin für die Ablehnung der SVP-Initiative und die Unterstützung des Antrags auf einen Gegenvorschlag.

**Martin Pfister**, Präsident der Bildungskommission, teilt mit, dass sich die Bildungskommission am 11. Januar 2016 zu einer Kurzsitzung getroffen hat, um ihre Meinung zum vorliegenden Antrag auf die zweite Lesung abzustimmen. Die Kommission stimmt mit 8 zu 4 Stimmen dem Gegenvorschlag zu, der von verschiedenen Mitgliedern der Bildungskommission lanciert wurde. Für den Gegenvorschlag spreche insbesondere die abstimmungstaktische Überlegung, dass die Stimmbevölkerung auf gleicher Ebene über die beiden sich stellenden Fragen abstimmen könne. Zwar teilt die Mehrheit der Kommission die Meinung des Regierungsrats, dass stoffinhaltliche Fragen eigentlich nicht im Gesetz geregelt werden sollten. Materiell sollten jedoch den Stimmbürgerinnen und -bürgern diejenigen Fragen gestellt werden, um die es tatsächlich geht. Der Gegenvorschlag entspricht genau der Regelung, die der Bildungsrat bei einer Ablehnung der Initiative beschliessen würde. Es geht bei dieser Fragestellung inhaltlich nicht um die Frage «Ja oder Nein zur Mundart» sondern darum, wie weit man mit der Forcierung der Mundart im Kindergarten und in den ersten Schuljahren gehen möchte. Hier glaubt die Kommissionsmehrheit, dass der Gegenvorschlag sowohl der Stärkung der Mundart in der Schule als auch den berechtigten Bemühungen, die Schulkinder die Schriftsprache zu lehren, besser gerecht wird als die Initiative. Über den Grundsatz, dass im Kindergarten zur Hauptsache Mundart gesprochen werden soll, besteht offensichtlich ein Konsens. In diesem Sinn empfiehlt die Bildungskommission mehrheitlich, dem Gegenvorschlag zuzustimmen und am Entscheid der ersten Lesung festzuhalten, die SVP-Initiative abzulehnen.

Mit diesem kurzen Votum verabschiedet sich der Votant nach genau fünf Jahren als Präsident der Bildungskommission. Er ist überzeugt, dass die Einführung der Bildungskommission der gestiegenen Bedeutung der politischen Diskussion über Bildungsfragen Rechnung trägt und die Qualität der der bildungspolitischen Auseinandersetzung im Kantonsrat stärkt. Er dankt dem Rat für sein Vertrauen und ruft ihn auf, auch weiterhin Sorge zu tragen zu einer Bildung im Kanton Zug, die höchsten Ansprüchen genügt. Und zum Schluss: Eine gut gebildete Bevölkerung ist auch eine gesündere Bevölkerung.

**Peter Letter** spricht für die FDP-Fraktion. Die Mundartinitiative der SVP will ein gesetzliches Verbot von Hochdeutsch im Kindergarten und eine gesetzlich festgelegte Mundartpflicht in gewissen Fächern in der Primarschule. Die Initiative wurde in der ersten Lesung sehr deutlich mit 56 zu 18 Stimmen abgelehnt, auch von der FDP-Fraktion. Diese klare Ablehnung kommt daher, dass diese gesetzlichen Verbote unnötig sind und die heutige Praxis bewährt und sinnvoll ist: Im Kindergarten wird mehrheitlich Mundart und in der Primarschule mehrheitlich Hochdeutsch gesprochen. Zwischenzeitlich ist auch klar, dass der Bildungsrat diese bewährte Praxis im Schulreglement festlegen will. Mit dieser Regelung wird der grossen Bedeutung der Mundart Rechnung getragen. Trotzdem sind die Initianten nicht bereit, ihre Initiative zurückzuziehen. Immerhin: Eine Durchsetzungsinitiative dazu wurde noch nicht angedroht. Also geht es im nächsten Schritt darum, den Abstimmungskampf vorzubereiten.

Eigentlich widerstrebt es der liberalen Einstellung der FDP, etwas ins Gesetz zu schreiben, was nicht notwendig ist. Und eigentlich sollte die Kompetenz zur Festlegung der Lehrpläne in der Kompetenz des Bildungsrats liegen. Zweifellos werden die Initianten im Abstimmungskampf zu argumentieren versuchen, wer gegen die Initiative sei, sei gegen die Mundart. Die FDP möchte jedoch den Stimmbürgern einen ehrlichen Vorschlag unterbreiten. Diese sollen klar zwischen den Varianten Initiative oder Gegenvorschlag entscheiden können.

Die FDP ist überzeugt, dass die Mundart ein wesentlicher Teil der Identität ist und gepflegt werden soll. Eine gesetzliche Mundartpflicht weist aber in die falsche Richtung. Die FDP will keine rückwärtsgerichtete Bildungspolitik. Die Schule von heute sollte die Kinder auf die Herausforderungen von morgen vorbereiten. Dazu gehört auch die Kompetenz, mündlich und schriftlich in Hochdeutsch zu kommunizieren. Insbesondere im auf internationale Kunden ausgerichteten Wirtschaftsstandort Zug ist dies ein wichtiger Wettbewerbsfaktor beim Berufseintritt.

Die FDP-Fraktion spricht sich einstimmig gegen die Mundartinitiative der SVP aus. Sie steht voll hinter der aktuellen Praxislösung. Sie unterstützt den Gegenvorschlag grossmehrheitlich.

**Rita Hofer** spricht für die ALG und legt ihre Interessenbindung vor: Als Fachlehrerin für Textiles Gestalten/Hauswirtschaft auf der Oberstufe ist sie von der Initiative direkt betroffen. Deren Annahme würde bedeuten, dass sie den Unterricht nur noch in Mundart führen dürfte.

Wenn man Rückenschmerzen hat, geht man nicht zum Schlosser; wenn eine Bohrmaschine defekt ist, sucht man keinen Apotheker auf, und eine zerbrochene Fensterscheibe wird nicht in der Autogarage repariert. Es ist klar und logisch, dass man die entsprechende Fachperson sucht, um ein Problem fachgerecht zu beheben. Nur auf die Schule scheint diese Logik nicht zuzutreffen: Da wissen es alle, da können alle mitreden, und alle sind plötzlich Fachleute.

Mit der Initiative der SVP können die Lehrpersonen ihre Eigenverantwortung bezüglich Gebrauch der Mundart und Standardsprache nicht wahrnehmen. Mit dem Zwang der Initiative ist es im Kindergarten nicht möglich, Aufträge in der Standardsprache zu vermitteln, damit diese auch von Kindern verstanden werden, die nicht Schweizerdeutsch als Erstsprache haben. Es ist auch nicht möglich, dass Lehrpersonen situativ entscheiden können, wann ein Input in der Standardsprache angebracht wäre. Dass bestimmte Fächer nicht in der Standardsprache unterrichtet werden sollen, ist etwas seltsam. Es besuchen nämlich die gleichen Kinder den Unterricht in allen Fächern, und sie alle sollten die Aufgaben verstehen können, die an sie gestellt werden – auch im Fachunterricht. Mit der gesetzlichen Umsetzung der Initiative würde auch eine Aussage über die Gewichtung der Fächer gemacht:

In welchen Fächern ist es denn wichtig bzw. nicht wichtig, dass Standardsprache gesprochen wird?

Der Bildungsrat hat die Argumente im Sinne der Förderung der sprachlichen Kultur bereits aufgenommen und in Aussicht gestellt, dass Mundart und Standardsprache gleichwertig im Lehrplan 21 berücksichtigt werden. Eigentlich wäre damit die Sache geklärt, die SVP erfolgreich – und die Initiative überflüssig. Eine Volksabstimmung wird die Bevölkerung vor allem verunsichern und wohl zu einer sehr emotionalen Angelegenheit werden. Das ist der Sache nicht dienlich. Mit einem Gegenvorschlag wird dem Volk die Möglichkeit zu einer sachlicheren Diskussion geboten. Die ALG unterstützt deshalb den Antrag auf einen Gegenvorschlag und lehnt die SVP-Initiative ab.

**Zari Dzaferi** spricht für die SP-Fraktion und betont – wie bereits in der ersten Lesung –, dass die SVP mit dieser Initiative ein wichtiges und gleichzeitig emotionales Anliegen aufgenommen hat. Die Mundart gehört zur schweizerischen Kultur und ist Teil der Schweizer Identität. Das bestreitet wohl niemand. Deshalb soll die Mundart auch einen Teil der Unterrichtssprache ausmachen. Die SP-Fraktion und auch andere Fraktionen sind der SVP einen Schritt entgegengekommen und möchten ein flexibles Nebeneinander von Mundart und Standardsprache in der Schule festschreiben. Die SP-Fraktion ist sogar bereit, das ins Gesetz aufzunehmen – obwohl sie überzeugt ist, dass es nicht ins Gesetz gehört. Somit erreichen die Initianten ihr Ziel, noch bevor das Volk überhaupt über die Initiative abstimmen kann.

Der SP-Fraktion ist ein flexibles Nebeneinander von Mundart und Standardsprache wichtig. Es macht keinen Sinn, die Standardsprache aus dem Kindergarten zu verbannen und den Unterricht nur in Mundart zu halten. Es macht auch keinen Sinn, die Mundart nur für einzelne Fächer festzuschreiben. Damit hilft man weder den Kindern beim Erwerb der Grundkenntnisse in der deutschen Sprache, noch trägt man etwas zur Integration bei.

Die Grundsatzdiskussion über Mundart und Standardsprache im Unterricht war sinnvoll, und das Parlament hat einen breit abgestützten Konsens in dieser Frage gefunden. Weder soll es im Kindergarten verboten sein, ab und zu Standardsprache zu sprechen, noch soll Mundart an bestimmte Fächer gekoppelt werden. Das ist ein sinnvoller Kompromiss, der auch in der Praxis gelebt wird. Der Votant hofft, dass seine Kollegen auf der rechten Ratsseite dies ebenso sehen und ihre Initiative zurückziehen. Niemand hat etwas davon, wenn die Mundart als einzige Sprache für den Kindergarten und für einzelne Fächer in der Primarstufe festgeschrieben wird. Die von der SVP beabsichtigte Regelung führt einmal mehr zu einem unnötigen Gesetz. Die SVP nimmt für sich in Anspruch, sich für mehr Eigenverantwortung und weniger Gesetze einzusetzen. Auch im vorliegenden Fall gilt es, auf die Eigenverantwortung der Lehrpersonen zu vertrauen und kein unnötiges und so starres Gesetz zu schaffen. Die SP-Fraktion lehnt die Initiative der SVP ab und plädiert einstimmig für den Gegenvorschlag.

**Beat Sieber** teilt mit, dass die SVP-Fraktion von der Sache her weder auf den Gegenvorschlag noch beispielsweise auf die *Seven Thinking Steps* von Anna Bieri eingeht, sondern sich damit begnügt, festzustellen, dass ihre Initiative offensichtlich so ernst genommen wurde, dass sich namhafte Exponenten verschiedener Parteien bemüsst fanden, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten – obgleich dieselben Leute die SVP massiv kritisierten, weil diese eine Gesetzesinitiative lanciert hat. Jetzt tun sie das Gleiche.

Selbstverständlich hält die SVP-Fraktion an ihrer Initiative fest. Das Volk darf entscheiden, welche Version seinem Verständnis von Bildungsfreundlichkeit entspricht.

Deshalb hat die SVP ihre Initiative nicht zurückgezogen – und ist gespannt, wie der «Experte Volk» bezüglich Bildung entscheidet.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** hält fest, dass in der Sache nichts Neues hinzugekommen ist. Zu abstimmungstaktischen Überlegungen kann er sich namens des Regierungsrats nicht äussern, das ist Sache der Fraktionen und Parteien.

Der Bildungsdirektor hat den Bildungsrat in dessen gestriger Sitzung über den Gegenvorschlag informiert. Zum einen ist es erfreulich, dass die Regelung des Bildungsrats so viel Anklang findet; zum anderen ist zu ergänzen, dass der Bildungsrat am 2. Dezember 2015 im Nachgang zu ersten Beratung der Mundartinitiative entschied, die Reglementsanpassung voranzutreiben. Das wäre natürlich auch abstimmungstaktischer Natur gewesen, zumal der entsprechende Termin in der Beratung im Parlament explizit erfragt wurde. Mit dem heutigen Beschluss für einen Gegenvorschlag wird dieser Aspekt aber hinfällig.

Fazit: Der Regierungsrat hält an seiner Beurteilung der Lage und seinen Anträgen fest.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nun die Schlussabstimmung zur Gesetzesinitiative folgt. Bei Ablehnung der Gesetzesinitiative muss der Rat anschliessend über den Gegenvorschlag abstimmen.

## SCHLUSSABSTIMMUNG

- ➔ Der Rat lehnt die Gesetzesinitiative «Ja zur Mundart» mit 51 zu 16 Stimmen ab.

Der **Vorsitzende** hält fest: Da der Rat die Gesetzesinitiative abgelehnt hat, muss er dem Volk gemäss § 35 Abs. 6 der Kantonsverfassung die Verwerfung des Begehrens beantragen oder einen Gegenvorschlag in Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gegenüberstellen. Es liegt ein Antrag für einen Gegenvorschlag vor.

- ➔ Der Rat beschliesst mit 50 zu 17 Stimmen, dem Stimmvolk den Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Damit ist das Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

Der **Vorsitzende** erläutert das weitere Vorgehen: Da der Kantonsrat die Gesetzesinitiative abgelehnt hat, ist gemäss § 35 Abs. 5 der Kantonsverfassung innert sechs Monaten seit der Schlussabstimmung eine Volksabstimmung über das Begehr durchzuführen. Findet innert drei Monaten nach Ablauf dieser Frist ein eidgenössischer oder kantonaler Urnengang statt, kann die Abstimmung mit diesem zusammengelegt werden. Der Regierungsrat beabsichtigt, die Volksabstimmung am 25. September 2016 durchzuführen.

## TRAKTANDUM 8

- 340 **Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit 2016–2021 für die Umsetzung der ersten Phase des Massnahmenplans Ammoniak 2016–2030: 2. Lesung**  
Vorlage: 2501.5 - 15062 (Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass auf die zweite Lesung keine Anträge eingegangen sind.

## SCHLUSSABSTIMMUNG

- Der Rat stimmt der Vorlage mit 66 zu 1 Stimmen zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Das Geschäft ist damit für den Kantonsrat erledigt.

## TRAKTANDUM 9

- 341 **Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB; BGS 211.1) vom 17. August 1911 – Änderung der nachbarrechtlichen Bestimmungen**  
Vorlagen: 2476.1 - 14867 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2476.2 - 14868 (Antrag des Regierungsrats); 2476.3/3a/3b - 15052 (Bericht und Antrag der Kommission).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat beantragt:

- auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen;
- die Motion von Kurt Balmer betreffend Anpassung der zivilrechtlichen Nachbarrechtsbestimmungen im Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (Vorlage 2077.1) erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Die vorberatende Kommission beantragt:

- auf die Vorlage einzutreten und ihr mit den Änderungen der Kommission zuzustimmen;
- die Motion von Kurt Balmer als erledigt abzuschreiben.

Die Staatswirtschaftskommission hat die Vorlage nicht beraten, weil sie keine Auswirkungen auf die Staatsrechnung hat.

## EINTRETENSDEBATTE

**Karl Nussbaumer**, Präsident der vorberatenden Kommission, erinnert daran, dass eine teilerheblich erklärte Motion von Kurt Balmer den Anstoss zur vorliegenden Teilrevision gab. Er wiederholt, dass die Kommission beantragt, auf die Vorlage einzutreten und ihr mit den wenigen Änderungen der Kommission zuzustimmen. Grundsätzlich wird in den neuen Bestimmungen den im Kanton Zug herrschenden engen räumlichen Verhältnissen stärker Rechnung getragen. Neu gibt es zudem keine Befristung mehr, wenn sich Nachbarinnen und Nachbarn gegen zu hohe oder zu nah gepflanzte Pflanzen auf der Nachbarliegenschaft wehren wollen. Es wurden aber auch obsolete Artikel im Gesetz von 1911 aufgehoben oder qualitativ verbessert.

In der Kommission wurde in der Eintretensdebatte der gesetzgeberische Handlungsbedarf, aber auch die Bedeutung und Tragweite der einzelnen Bestimmungen

geklärt. So war die vorgeschlagene Aufhebung der obsolet gewordenen Artikel klar unbestritten. Eingehend diskutiert wurden die Gesetzesbestimmungen über die Bepflanzungen und Einzäunungen von Grundstücken, dies angesichts der Tatsache, dass Pflanzungen häufig Anlass für nachbarrechtliche Streitigkeiten bilden. Neu dürfen Pflanzen – unter Vorbehalt abweichender Vereinbarungen – nicht höher gehalten werden als der doppelte Grenzabstand, wobei bei einem Grenzabstand ab 8 Meter keine Höhenbeschränkung besteht. «Lebendige» Einzäunungen, also Hecken aus Pflanzen, durften nach bisheriger Regelung maximal 1,5 Meter hoch werden. Neu gilt eine Maximalhöhe von 1,8 Meter, wobei der Grenzabstand unverändert bei 0,5 Meter liegt. «Tote» Einzäunungen, also Hecken aus Holz o. ä., bis zu einer Höhe von 1,8 Meter dürfen gemäss neuem Nachbarrecht an die Grenze gestellt werden; nach altem Recht betrug die Maximalhöhe 1,5 Meter. Eine Änderung ergab sich auch bezüglich Neuanlage von Wald. Hier erhöhte die Kommission den Mindestabstand, der zu einem unbewaldeten Grundstück eingehalten werden muss, von bisher 10 auf 12 Meter. Bei Pflanzungen, die den Abstandsvorschriften widersprechen, kann die Eigentümerschaft des betroffenen Nachbargrundstücks die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verlangen. Nach altem Recht war die Einsprachemöglichkeit auf fünf Jahre befristet.

Die Kommission führte eine intensive Eintretensdebatte. Die Mitglieder waren sich einig, dass nachbarrechtliche Konflikte wegen der baulichen Verdichtung tendenziell zunehmen. Die Kommission ist der Meinung, dass Streitigkeiten im nachbarrechtlichen Verhältnis durch klare Regelungen vermindert werden können. Im Zentrum der Kommissionsberatung standen die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Bepflanzung und Einzäunung von Grundstücken. In diesem Zusammenhang wurden auch die Regelungen anderer Kantone angeschaut, welche insbesondere hinsichtlich der Einspruchsfrist gegen vorschriftswidrige Bepflanzungen unterschiedliche Lösungen vorsehen. In diesem Zusammenhang wurde betont, dass ein bestimmter Pflanzentyp direkt nichts über die Höhe aussagt, welche die betreffende Pflanzung im Einzelfall erreicht. Die Maximalhöhe hänge auch vom Schnitt der Pflanze sowie von der Bodenbeschaffenheit und anderen Umweltbedingungen ab. Dies müsse bei der Neuformulierung der Bepflanzungsbestimmungen berücksichtigt werden.

Die Kommission trat einstimmig auf die Teilrevision des EG ZGB ein. In der Detailberatung nahm sie an folgenden Paragrafen Änderungen vor:

- § 88 (Landanlagen und Seebauten) wurde auf den Wortlaut des geltenden Rechts geändert. Die Kommission begründet dies wie folgt: § 88 stellt keine nachbarrechtliche Bestimmung dar, wurde vom Regierungsrat aber in die Teilrevision miteinbezogen, weil die vorgeschlagene Änderung von § 88 bereits im Rahmen der Revision der Gewässerschutzgesetzgebung geplant gewesen war. In der Kommission wurde jedoch die Auffassung vertreten, dass die bisherige Formulierung beizubehalten sei. Der Landerwerb durch einen Grundeigentümer am Zugersee sei auf eine Unterlassung seitens des Kantons zurückzuführen. Dessen Eigentumserwerb basiere auf einer langjährigen Vernachlässigung des Wasserbaus seitens des Kantons. Konkret habe es die öffentliche Hand unterlassen, das sich bildende Delta kontinuierlich abzutragen und die Bildung neuen Landes zu verhindern. Unter diesen Umständen sei nicht einzusehen, dass sie dafür noch «belohnt» werden soll, indem der privaten Eigentümerschaft der Seeanstoss weggenommen werde. Wenn umgekehrt der Pegel des Sees steige und die private Eigentümerschaft Land verliere, erhalte sie vom Kanton auch keine Entschädigung.

- § 94 (Bauten) wurde von der Kommission ersatzlos aufgehoben, dies mit folgender Begründung: § 94 ist ebenfalls nicht nachbarrechtlicher Natur, hängt aber mit dem Nachbarrecht zusammen. Der Wortlaut der Bestimmung ist jedoch unvollständig. Sie müsste entweder ergänzt oder definitiv gestrichen werden. Die Kommission

ist sich bewusst, dass die Bestimmungen des Nachbarrechts mit baurechtlichem Charakter nur subsidiären Charakter haben. Vorrang hat das öffentliche Recht.

Der **Vorsitzende** unterbricht hier den Votanten. Er geht davon aus, dass die Ratsmitglieder die Vorlage gelesen haben, und bittet deshalb den Kommissionspräsidenten, sich kürzer zu fassen.

**Karl Nussbaumer** wollte dem Rat zwar die Gründe für die einzelnen Beschlüsse der Kommission erläutern, kommt nun aber direkt zum Schluss: In der Schlussabstimmung stimmte die Kommission dem Antrag des Regierungsrats mit den Änderungen der Kommission einstimmig und ohne Enthaltung zu. Sie beantragt, der Vorlage mit den Änderungen der Kommission zuzustimmen. Auch die SVP-Fraktion ist für Eintreten und wird der Vorlage mit den Änderungen der Kommission grossmehrheitlich zustimmen. Einzelne SVP-Mitglieder werden in der Detailberatung noch Anträge stellen.

**Adrian Andermatt** teilt mit, dass für die FDP-Fraktion Eintreten unbestritten ist und sie vollumfänglich den Anträgen der vorberatenden Kommission folgt. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf war auch für die FDP offensichtlich, und die fraktionsinternen Diskussionen betrafen erwartungsgemäss in erster Linie die Bestimmungen über die Bepflanzung und Einzäunung von Grundstücken. Für die FDP ist es dabei zentral, dass mit den heute zur Debatte stehenden nachbarrechtlichen Gesetzesbestimmungen sowohl den berechtigten Anliegen der Grundeigentümer als auch der von Bepflanzungen allenfalls direkt betroffenen Nachbarn gebührend Rechnung getragen wird. Sehr wichtig ist ihr auch, dass die gesetzliche Regelung klar, nachvollziehbar und somit der Rechtssicherheit dienend ist. Die FDP-Fraktion ist überzeugt, dass mit den von der vorberatenden Kommission gemachten Änderungen und Präzisierungen dieses Ziel bestmöglich erreicht werden kann – auch wenn damit nicht sämtliche Streitigkeiten unter Nachbarn vermieden werden können.

**Anastas Odermatt:** Die ALG unterstützt die Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug, konkret die Änderung der nachbarrechtlichen Bestimmungen. Sie ist aus folgenden zwei Gründen für Eintreten:

- Mit den neuen Einführungsbestimmungen werden alte Bestimmungen – u. a. aus dem Jahre 1911 – aufgehoben oder qualitativ verbessert. Es macht Sinn, Gesetzesbestimmungen nach rund hundert Jahren hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit zu überprüfen und gegenwärtige Realitäten abzubilden.
- Mit den neuen Einführungsbestimmungen wird der Tendenz zur Verdichtung und der damit einhergehenden engeren räumlichen Verhältnisse Rechnung getragen. Die Siedlungsverdichtung ist wichtig und wird künftig immer wichtiger, um die stetige Zersiedelung der Landschaft zu stoppen. Wohnen und Infrastruktur beanspruchen in der Schweiz seit Jahren immer mehr Land. 70 Prozent der Bevölkerung wohnen heute in Städten und Agglomerationen. Ortschaften wachsen zusammen, und Landwirtschaftszonen werden aufgeweicht. Die ALG wehrt sich gegen diese Zersiedlungstendenz und fordert verdichtetes Bauen. Entsprechend ist es aus ihrer Sicht wichtig und richtig, den Folgen der Verdichtung auf gesetzlicher Ebene Rechnung zu tragen. Das erhöhte Potenzial nachbarrechtlicher Konflikte wird mit den neuen Bestimmungen gesetzlich abgebildet bzw. es werden Regeln eingeführt, wo es etwas zu regeln gibt.

Viele Bestimmungen werden in der Vorlage abgeschafft – und das ist richtig so. Grundsätzlich sollen Private ihre Streitigkeiten nämlich selbst klären. Gleichzeitig

macht es aber Sinn, wo bekannt Gesetzesbestimmungen zu konkretisieren, um Konflikte zu verhindern.

**Olivia Bühler** teilt mit, dass auch für die SP-Fraktion der Bedarf für eine Revision der nachbarrechtlichen Bestimmungen klar ist. Einzelne Artikel des geltenden Gesetzes stammen aus dem Jahre 1911 und entsprechen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. So wird heute deutlich verdichteter gebaut als noch vor hundert Jahren, was Konfliktstoff birgt. Mit der Revision werden klare und sich nicht widersprechende Regelungen getroffen, welche Unterstützung bieten, um den Rechtsfrieden möglichst zu gewährleisten.

Die SP befürwortet, dass eine gute Praxis bei den Gesetzesanpassungen von anderen Kantonen übernommen wird. So kann von bereits vorhandenen Erfahrungen profitiert werden. Dies ist bei § 102 (Pflanzungen) der Fall, wo die Regelung des Kantons Thurgau übernommen wurde.

Die SP-Fraktion wird den Vorschlägen der vorberatenden Kommission zur Änderung der nachbarrechtlichen Bestimmungen zustimmen. Nicht einig mit der Kommission ist sie bei § 88, wo es um das Eigentum an neu gebildetem Land geht. Sie ist dagegen, dass neu gebildetes Land – z. B. durch Anspülen an einem Seeufer – einfach an die Grundeigentümer geht.

**Thomas Meierhans:** Die CVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und begrüsst die Teilrevision des EG ZGB. Das aus dem Jahre 1911 stammende Gesetz braucht dringend eine Aktualisierung, und die CVP ist froh, dass dies dank der Motion von Kurt Balmer in Angriff genommen wurde. Die CVP ist vor allem auch für Eintreten im Hinblick auf die von der vorberatenden Kommission angebrachten Änderungen. Die Kommission hat den vom Regierungsrat vorgelegten Gesetzesentwurf in einigen Paragraphen stark verändert und zum Teil ganz andere Lösungen entwickelt und grossmehrheitlich beschlossen. Die CVP ist der Überzeugung, dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf am besten dem Ziel des EG ZGB Nachbarschaftsrecht dient. Damit werden der Interessenausgleich und der Rechtsfrieden im nachbarschaftlichen Verhältnis besser gefördert als mit dem alten, aus dem Jahr 1911 stammenden Gesetz. Ein Ziel der Revision sollen auch eine grössere Rechtssicherheit und klarere Regeln sein, welche zu weniger Streitigkeiten unter den Nachbarn führen. Vor allem für den Bereich der Anpflanzungen und der lebendigen und toten Einfriedungen ist die CVP überzeugt, dass mit der Kommissionsvariante viel mehr Rechtsicherheit entsteht und man damit dem Ziel «Weniger Streitigkeiten» näher kommt. Wie dem Drehbuch für den heutigen Tag zu entnehmen ist, wird sich der Regierungsrat mehrheitlich den Anträgen der Kommission anschliessen. Das ist sehr positiv.

Die CVP ist nicht nur für Eintreten, sondern stimmt auch allen von der Kommission angebrachten und im Bericht erläuterten Änderungen zu. Eine Zustimmung zur Vorlage mit den Änderungen der Kommission trägt dazu bei, ein möglichst konfliktfreies Zusammenleben auf engem Raum zu ermöglichen.

**Nicole Imfeld** dankt namens der Grünlberalen der Regierung und der Verwaltung für die Ausarbeitung der Vorlage und der vorberatenden Kommission für die vertiefte Bearbeitung und die Anpassungsvorschläge. Auch die GLP begrüsst die zeitgemässen Anpassungen dieses Gesetzes und ist für Eintreten auf die Vorlage. Sie unterstützt die Fassung der vorberatenden Kommission, wird jedoch zu einzelnen Paragraphen noch Änderungsanträge stellen. Dies betrifft insbesondere § 102, wo die GLP einen Vorschlag zur besseren Gleichbehandlung von lebendigen und toten Einzäunungen vorlegen wird.

Selbstverständlich ist auch **Kurt Balmer** für Eintreten auf die Vorlage. Das Ziel der Revision ist der sogenannte Rechtsfrieden. Die alten Gesetzesbestimmungen entsprechen wahrscheinlich nicht mehr überall den heutigen Erfordernissen. Es geht auch um eine Koordination mit dem aktuellen öffentlichen Recht, also mit den Bauordnungen, und dem Bundeszivilrecht.

Die Gemeinden erhalten viele Anfragen zum Nachbarrecht. Es ist deshalb auch wichtig, den Gemeinden klare Leitlinien für allfällige Merkblätter etc. zu geben. Das ist ebenfalls ein wichtiges Anliegen der Revision.

Wichtig ist dem Votanten auch der Hinweis, dass die Revision zumindest indirekt durch Alt-Kantonsrat Franz Hürlimann angestossen wurde. Dieser hatte in einem ersten Schritt zwar keinen Erfolg. An der aktuellen Revision hätte er aber sicher grosse Freude, insbesondere in der Variante der vorberatenden Kommission. Auch der Votant empfiehlt dem Rat die Variante der Kommission. Er bittet ausdrücklich, die regierungsrätliche und die Kommissionsvariante nicht zu vermischen; das gäbe definitiv kein gutes Gesetz.

**Manuela Weichert-Picard**, Direktorin des Innern, hält fest, dass die Anpassung der nachbarrechtlichen Bestimmungen an die aktuellen Gegebenheiten und die heutigen Bedürfnisse im Zentrum der Revision steht. Einerseits haben sich die räumlichen Verhältnisse im Kanton Zug seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 1911 stark verändert, und andererseits sind heute zahlreiche Sachverhalte in öffentlichrechtlichen Erlassen des Bundes und des Kantons geregelt – mit der Folge, dass die privatrechtliche Regelung im EG ZGB ihre Bedeutung verloren hat.

Der Regierungsrat unterstützt die vorberatende Kommission, welche eine eigene Lösung zu Mindestabständen ausgearbeitet hat. Die Direktorin des Innern dankt der Kommission und ihrem Präsidenten für die konstruktive Diskussion und die gute Vorbereitung.

## EINTRETENSBESCHLUSS

- ➔ Eintreten ist unbestritten.

## DETAILBERATUNG (1. Lesung)

### Teil I

#### § 88 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass zwei sich ausschliessende Anträge des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission vorliegen. Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest.

**Anastas Odermatt:** Die ALG unterstützt den Regierungsrat in seinem Ansinnen, dass durch Anspülen oder durch Zurücktreten öffentlicher Gewässer gewonnene Uferfläche grundsätzlich dem Kanton verbleibt. Es kann nicht sein, dass Grund-eigentümer mit Seeanstoss – was an sich schon ein Privileg ist – zusätzlich durch Gratisland privilegiert werden, das unverschuldet entsteht. Es ist aber sinnvoll, dass die anstossenden Grundeigentümer ein Vorkaufsrecht haben sollen.

**Olivia Bühler** teilt mit, dass auch die SP-Fraktion hier den Vorschlag der Regierung unterstützt. Sollte – aus welchem Grund auch immer – durch Anspülen oder durch Zurücktreten von Gewässern neues Land entstehen, soll dieses beim Kanton ver-

bleiben. Der Kanton soll die Möglichkeit haben, zu entscheiden, ob er das neue Land der Öffentlichkeit freigibt – zum Beispiel mit einem Uferweg –, oder ob er es verkauft. Dass der anstossende Grundeigentümer ein Vorkaufsrecht hat, erachtet die SP dabei als faire Lösung.

**Manuela Weichert-Picard**, Direktorin des Innern, hält fest, dass das Bundesrecht es den Kantonen überlässt, zu entscheiden, ob durch Anschwemmung, Anschüttung, Bodenverschiebung, Veränderung im Lauf oder Stand eines Gewässers oder auf andere Weise entstandenes Land dem Kanton gehört oder – wie es das geltende Recht vorsieht – den Eigentümerinnen und Eigentümern der anstossenden Grundstücke zufällt. Der Regierungsrat möchte die geltende Regelung ändern und damit ausschliessen, dass die Bildung neuen Landes künstlich unterstützt wird. Mit der beantragten Änderung von § 88 Abs. 2 verbleibt das Land im Eigentum des Kantons, der Eigentümerschaft der anstossenden Grundstücke steht jedoch ein Vorkaufsrecht zu. So handhaben es auch andere Kantone. Diese Bestimmung sollte bereits mit der 2013 geplanten Änderung des Gesetzes über die Gewässer und der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorschriften in Bezug auf den Gewässerraum ins kantonale Recht geändert werden. Weil der Regierungsrat die Teilrevision des Gewässergesetzes im Herbst 2013 aussetzte, drängt sich die Aufnahme der in der Vernehmlassung des Gewässergesetzes unbestrittenen Änderung von § 88 Abs. 2 in die vorliegende Teilrevision des EG ZGB auf. Die Direktorin dankt für die Unterstützung des regierungsrätlichen Antrags.

- Der Rat folgt mit 48 zu 16 Stimmen dem Antrag der vorberatenden Kommission.

#### **§ 94 Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission beantragt, § 94 Abs. 1 aufzuheben. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

#### **§ 95**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat ursprünglich eine Änderung von Abs. 1 sowie neue Abs. 2 und 3 beantragte. Die vorberatende Kommission beantragt die Aufhebung des ganzen § 95. Der Regierungsrat zieht seine Anträge zurück und unterstützt den Antrag der Kommission.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission auf Aufhebung von § 95.

#### **§ 97**

#### **§ 99**

#### **§ 100**

#### **§ 101 Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Regierungsrat und vorberatende Kommission die Aufhebung von § 97, § 99, § 100 und § 101 Abs. 1 beantragen.

- Der Rat stimmt der Aufhebung von § 97, § 99, § 100 und § 101 Abs. 1 stillschweigend zu.

### **§ 101 Abs. 2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat eine Änderung von § 101 Abs. 2 beantragt. Entgegen der dem Rat vorliegenden Synopse hat die vorberatende Kommission Abs. 2 nicht aufgehoben, sondern ist dem Antrag der Regierung gefolgt. Die Ausführungen dazu finden sich im Kommissionsbericht auf Seite 5.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats zu § 101 Abs. 2.

### **§ 101 Abs. 3**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Regierungsrat und vorberatende Kommission die Aufhebung von § 101 Abs. 3 beantragen.

- Der Rat stimmt der Aufhebung von § 101 Abs. 3 stillschweigend zu.

### **§ 102 Abs. 1 Bst. a bis d**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission eine eigene Lösung zu Mindestabständen beantragt. Der Regierungsrat zieht seine Anträge zurück und unterstützt die Anträge der Kommission.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Anträge der vorberatenden Kommission.

### **§ 102 Abs. 1a**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission einen neuen Abs. 1a beantragt. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

**Nicole Imfeld** ist der Meinung, dass die von der vorberatenden Kommission beantragte Formulierung nicht ganz eindeutig ist, und stellt daher den **Antrag**, Abs. 1a wie folgt zu präzisieren; «Für lebendige Einzäunungen gilt ein Grenzabstand von mindestens 0,5 Meter. *Lebendige Einzäunungen mit bis zu einer Höhe von 1,8 Meter dürfen an den Grenzabstand gesetzt werden.* Überschreitet die Einzäunung [...].» Die Grünliberalen kamen in ihrer Vorberatung zum Schluss, dass die Version der Kommission zum Missverständnis führen könnte, dass eine Hecke einen Mindestgrenzabstand von 0,5 Meter haben muss und erst ab 0,9 Meter sukzessive auf 1,8 Meter erhöht werden darf. Diese Regelung birgt die Gefahr, dass Hecken gegenüber toten Einfriedungen schlechter gestellt werden. Für den Fall der Ablehnung dieses Antrags stellt die Votantin den **Eventualantrag**, dass die vorberatende Kommission ihre Formulierung auf die zweite Lesung hin nochmals genau überprüfen soll.

Kommissionspräsident **Karl Nussbaumer** hat mittels E-Mail-Umfrage die Haltung der vorberatenden Kommission zu den Anträgen von Nicole Imfeld bzw. der GLP

erfragt. Die Kommission hält grossmehrheitlich an ihren Anträgen fest. Die einzelnen Begründungen dafür findet man im Kommissionsbericht.

**Manuela Weichert-Picard**, Direktorin des Innern, teilt mit, dass der Regierungsrat den Antrag von Seiten der GLP ebenfalls ablehnt. Eine gewisse Ungleichbehandlung von toten und lebendigen Einzäunungen ist gerechtfertigt, weil tote Einzäunungen weniger Raum beanspruchen. Auch müssen sie im Unterschied zu lebendigen Einzäunungen, welche regelmässig zurückzuschneiden sind, kaum bzw. erst nach Jahren unterhalten werden.

- ➔ Der Rat lehnt den Antrag von Nicole Imfeld auf Ergänzung von § 102 Abs. 1a mit 56 zu 11 Stimmen ab und genehmigt damit die Fassung der vorberatenden Kommission.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die sprachliche Überprüfung gemäss Eventualantrag von Nicole Imfeld zur Aufgabe der Redaktionskommission gehört.

### **§ 102 Abs. 1b**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission einen neuen Abs. 1b beantragt. Der Regierungsrat zieht seinen Antrag zurück und unterstützt den Antrag der Kommission.

- ➔ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

### **§ 102 Abs. 2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass zwei sich ausschliessende Anträge des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission vorliegen. Der Regierungsrat zieht seinen Antrag zurück und unterstützt den Antrag der Kommission.

- ➔ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission einen neuen § 102a beantragt. Der Regierungsrat unterstützt diesen Antrag.

### **§ 102a Überschrift**

#### **§ 102a Abs. 1**

- ➔ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag der vorberatenden Kommission.

### **§ 102a Abs. 2**

**Markus Hürlimann** teilt mit, dass die SVP-Fraktion die Anpassung der Höhen von lebendigen und toten Einzäunungen von den bisher geltenden 1,5 Meter auf neu 1,8 Meter begrüsst, weshalb sie dem neuen § 102a Abs. 1 vorbehaltlos zustimmen konnte. § 102a Abs. 2 hat jedoch zu Diskussionen und zu Kopfzerbrechen geführt.

Wie soll dieser Absatz ausgelegt werden? Er lautet: «Überschreitet die tote Einzäunung die Höhe von 1,8 Meter, gilt ab 0,9 Meter der doppelte Grenzabstand.» Was gilt denn vor 0,9 Meter? Dürfen tote Einzäunungen bis zu einem Grenzabstand von 0,9 Meter also nur in der Höhe von 1,8 Metern erstellt werden? Müsste eine 1,9 Meter hohe Holzwand in einem Abstand von 95 Zentimeter von der Grenze erstellt werden, anstelle von 20 Zentimeter gemäss geltendem Recht, damit der doppelte Grenzabstand zum Tragen kommt? Falls dies so wäre, würde Abs. 2 zu einer massiven Schlechterstellung gegenüber dem geltenden Recht führen.

Der Votant hat bis heute niemanden gefunden, der ihm die neue Regelung schlüssig erklären konnte. Abklärungen beim Kommissionspräsidenten, beim Kommissionsmitglied Heini Schmid, seines Zeichens Rechtsanwalt und Baurechtsexperte, und beim Juristen der Direktion des Innern, welcher diesen Absatz formuliert hat, haben ergeben, dass es vermutlich der Kommissionswille war, die bisherige Regelung gemäss § 105 Abs. 2 des geltenden Rechts beizubehalten. Gemäss dieser Regelung vergrössert sich der Grenzabstand nämlich jeweils um die halbe Mehrhöhe, nun jedoch ab einer Höhe von 1,80 Meter anstatt 1,50 Meter gemäss geltendem Recht. Genau dies soll angeblich mit dem fraglichen zweiten Absatz ausgesagt werden. Falls man wirklich dies ausdrücken wollte, erachtet der Votant den zweiten Absatz als nicht sehr glücklich formuliert, denn er hinterlässt zu viele Unklarheiten. Im Namen der SVP-Fraktion und in Absprache mit dem Kommissionspräsidenten stellt er deshalb den **Antrag**, dass die vorberatende Kommission auf die zweite Lesung hin § 102a Abs. 2 in ihrem Sinn neu und vor allem für jedermann verständlich formulieren soll.

Der Votant hat heute Morgen noch weitere Gespräche mit Kommissionsmitgliedern aus verschiedenen Parteien geführt. Auf diesem Hintergrund und um der Kommission die Arbeit abzunehmen, stellt er persönlich den **Antrag**, § 102a Abs. 2 wie folgt zu formulieren: «Für tote Einzäunungen, welche die Höhe von 1,80 Meter überschreiten, vergrössert sich der Grenzabstand um die halbe Mehrhöhe.» Diese Formulierung würde dem geltenden Recht entsprechen, einfach ab einer Höhe von 1,80 Meter statt wie bisher ab 1,50 Meter.

Der **Vorsitzende** fragt den Rat, ob er dem Antrag der SVP-Fraktion, § 102a Abs. 2 zur Neuformulierung an die vorberatende Kommission zurückzuweisen, zustimme.

- Der Rat stimmt stillschweigend zu.

**Thomas Meierhans** unterstützt die von Markus Hürlimann beantragte neue Formulierung. Zwar wird an der Grenze die Höhe von 1,50 Meter auf 1,80 Meter vergrössert, gleichzeitig aber werden in Abs. 2 die Möglichkeiten der Einzäunung verschlechtert, wenn diese nicht an der Grenze steht oder eine Mehrhöhe aufweist.

Kommissionspräsident **Karl Nussbaumer** hat – wie gehört – mit Markus Hürlimann ein reges Gespräch geführt und auch mit Heini Schmid Rücksprache genommen, konnte aber nicht die Meinung aller Kommissionsmitglieder einholen. Die von Markus Hürlimann beantragte Formulierung macht Sinn, auch nach Ansicht von Robert Brunner, dem zuständigen Juristen bei der Direktion des Innern. Die von der Kommission beantragte Formulierung ist in der Tat unglücklich. Der Kommissionspräsident empfiehlt deshalb, den Antrag von Markus Hürlimann zu unterstützen. So kann die Sache für jedermann klar verständlich formuliert werden.

**Nicole Imfeld** hält fest, dass ihr der Antrag von Markus Hürlimann grundsätzlich einleuchtet. Sie gibt aber zu bedenken, dass mit dieser Formulierung ein 2 Meter hoher Holzzaun 0,60 Meter, eine ebenfalls 2 Meter hohe Hecke hingegen 1 Meter von der Grenze entfernt stehen müsste. Das scheint der Votantin nicht sehr logisch zu sein.

**Manuela Weicheit-Picard**, Direktorin des Innern, erinnert an den – bereits genehmigten – Antrag, dass die Kommission den zur Debatte stehenden Paragrafen auf die zweite Lesung hin nochmals in Ruhe beraten soll. Das ist die beste Lösung, auch weil sich nicht alle Kommissionsmitglieder zum Antrag Hürlimann äußern konnten. Schon in der Kommission lagen verschiedene Versionen von § 102a vor, wobei klarzustellen ist, dass die von der Kommission verabschiedete Formulierung nicht dem Vorschlag des Mitarbeiters der Direktion des Innern entspricht. Wichtig ist, dass jetzt nicht auf die Schnelle eine Entscheidung getroffen wird, die man nachher bereut.

- ➔ Der Rat lehnt den Antrag von Markus Hürlimann mit 21 zu 19 Stimmen ab.

**Manuel Brandenberg** möchte, dass auch die Enthaltungen ausgezählt werden.

Der **Vorsitzende** erwidert, dass gemäss Geschäftsordnung die Enthaltungen nicht ausgezählt werden.

Auf die entsprechende Nachfrage von Manuel Brandenberg zitiert Landschreiber **Tobias Moser** § 80 Abs. 3 GO KR: «Die Mehrheit und die Minderheit werden immer ermittelt.»

**Manuel Brandenberg** stellt den **Ordnungsantrag**, in diesem Fall auch die Enthaltungen zu ermitteln.

- ➔ Der Rat lehnt den Ordnungsantrag von Manuel Brandenberg mit 46 zu 18 Stimmen ab.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission einen neuen § 102b und einen neuen § 102c beantragt. Der Regierungsrat unterstützt diese Anträge.

#### **§ 102b Überschrift**

##### **§ 102b Abs. 1**

##### **§ 102b Abs. 2**

#### **§ 102c Überschrift**

##### **§ 102c Abs. 1**

##### **§ 102c Abs. 2**

- ➔ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag der vorberatenden Kommission.

#### **§ 103 Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat ursprünglich eine Änderung von § 103 Abs. 1 beantragte. Die vorberatende Kommission beantragt dessen Aufhe-

bung. Der Regierungsrat zieht seinen Antrag zurück und folgt dem Antrag der Kommission.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

#### **§ 104**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Regierungsrat und Kommission übereinstimmend die Aufhebung von § 104 beantragen.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Aufhebung von § 104.

#### **§ 105**

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass der Regierungsrat seine Anträge (Änderung von Abs. 1 und Abs. 2, neuer Abs. 1<sup>bis</sup> und Aufhebung von Abs. 3) zurückzieht und sich der vorberatenden Kommission anschliesst, welche die Aufhebung des ganzen § 105 beantragt.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Aufhebung von § 105.

#### **§ 106**

#### **§ 107**

#### **§ 108**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Regierungsrat und vorberatende Kommission übereinstimmend die Aufhebung von § 106, § 107 und § 108 beantragen.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Aufhebung von § 106, § 107 und § 108.

#### **§ 109**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

#### **§ 110**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Regierungsrat und vorberatende Kommission übereinstimmend die Aufhebung von § 110 beantragen.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Aufhebung von § 110.

### § 111 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass zwei sich ausschliessende Anträge des Regierungsrats und der Kommission vorliegen. Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest.

**Nicole Imfeld** stellt den **Antrag**, die Fassung der vorberatenden Kommission wie folgt zu ergänzen: «Das Betreten benachbarten Bodens zur Erstellung, Bewirtschaftung und zum Unterhalt von *toten und lebendigen* Einzäunungen, Bauten und Anlagen ist dem Nachbarn [...].» Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass mit «Einzäunungen» nicht nur Zäune aus Holz oder Metall, sondern auch lebendige Hecken gemeint sind.

Kommissionspräsident **Karl Nussbaumer** teilt mit, dass die Kommission an ihrer Formulierung festhält. Die Begründung dafür kann man im Kommissionsbericht nachlesen.

**Manuela Weichert-Picard**, Direktorin des Innern, hält fest, dass der Regierungsrat den Antrag von Nicole Imfeld ablehnt. Die gewünschte Ergänzung stellt eine Selbstverständlichkeit dar, die nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden muss.

Der Regierungsrat möchte in § 111 von Grundeigentümerinnen und -eigentümern, die vorberatende Kommission hingegen von Nachbarinnen und Nachbarn sprechen. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass nicht jede Nachbarin bzw. jeder Nachbar – also auch Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter – berechtigt sein soll, Nachbargrundstücke zu betreten, sondern nur benachbarte Grundeigentümerinnen und -eigentümer. Das Betretungsrecht bezieht sich nicht nur auf unmittelbar angrenzende Grundstücke, sondern kann sich auch auf weiter entfernte Grundstücke beziehen. Das wird im Vorschlag der Regierung besser zum Ausdruck gebracht.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass in zwei Schritten vorgegangen wird:

- Zuerst wird der Antrag der Kommission zu Abs. 1 bereinigt, also über den Ergänzungsantrag von Nicole Imfeld abgestimmt.
- Anschliessend wird der Antrag des Regierungsrats dem gegebenenfalls ergänzten Antrag der vorberatenden Kommission gegenübergestellt.

- ➔ Der Rat lehnt den Ergänzungsantrag von Nicole Imfeld mit 51 zu 16 Stimmen ab.
- ➔ Der Rat genehmigt mit 34 zu 30 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

### § 111 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass zwei sich ausschliessende Anträge des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission vorliegen. Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest.

**Manuela Weichert-Picard**, Direktorin des Innern, weist auf die Parallele zu Abs. 1 hin. Auch hier liegt es nicht im Interesse der Eigentümerschaft, dass jede Nachbarin und jeder Nachbar – also auch Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter – das Betretungsrecht haben.

- ➔ Der Rat folgt mit 35 zu 24 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission einen neuen § 111a beantragt. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

### **§ 111a Abs. 1**

**Jürg Messmer** hält fest, dass es nach Meinung der SVP nicht sinnvoll ist, hier nur die hochstämmigen Bäume zu schützen. Die SVP-Fraktion stellt daher den **Antrag**, die Formulierung der Kommission wie folgt zu ändern: «*Bestehende Bauten, Anlagen sowie lebendige und tote Einfriedungen* bleiben, auch wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens die Maximalhöhe gemäss § 102 Abs. 1 überschreiten, in ihrem Bestande geschützt, wenn sie [...].» Die Formulierung der Kommission bedeutet nämlich, dass beispielsweise eine in der Zwischenzeit 2,20 Meter hoch gewachsene Hecke, die vom Nachbarn bisher so toleriert wurde, plötzlich zurückgeschnitten werden müsste, während der hochstämmige Baum des Nachbarn stehenbleiben kann. Man muss hier für eine Gleichstellung sorgen, weshalb der Votant bittet, den Antrag der SVP zu unterstützen.

**Manuela Weichert-Picard**, Direktorin des Innern, wiederholt, dass die Regierung den Antrag der vorberatenden Kommission unterstützt. Bei den Hochstämmern geht es um stattliche Bäume, die auch einen Wert für das Quartier haben. Diese sollen, wenn sie vor mindestens fünf Jahren gepflanzt wurden, geschützt werden, nicht aber alle Sträucher.

- ➔ Der Rat lehnt den Änderungsantrag der SVP-Fraktion mit 55 zu 11 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag der vorberatenden Kommission.

**Nicole Imfeld** stellt ebenfalls einen Antrag zu § 111a. Dieser betrifft die gleiche Thematik wie derjenige von Jürg Messmer, allerdings will sie nicht die Hecken *und* die Bäume schützen, sondern bewusst alles ausschliessend, was nicht Bäume sind. Sie stellt den **Antrag** auf Ergänzung von § 111a um den folgenden neuen Abs. 2: «Bei allen übrigen Pflanzungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens die Maximalhöhe gemäss § 102 Abs. 1a überschreiten, kann die Eigentümerschaft des betroffenen Nachbargrundstücks mit dem Inkrafttreten die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nach § 102b verlangen.» Diese Ergänzung ist auch sinnvoll, da der Begriff «hochstämmig» – wie dem Bericht der vorberatenden Kommission zu entnehmen ist – gesetzlich offenbar nicht eindeutig definiert ist. Im Sinne der vorbeugenden Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten macht eine Präzisierung daher Sinn. Um das Beispiel von Jürg Messmer aufzunehmen: Es kann nicht sein, dass eine 3 Meter hohe Hecke, die von einem Nachbarn jahrelang toleriert wurde, bei einer Handänderung auch vom neuen Eigentümer akzeptiert werden muss und dessen halben Garten beschattet, nur weil der Vorbesitzer vielleicht schon hochbebt war und sich nicht mehr darum kümmerte. Vielmehr sollte der neue Besitzer die Möglichkeit haben, auf die jetzt beschlossene Höhe von 1,80 Meter zurückzukommen, zumal sich eine Hecke – beispielsweise aus Lorbeer – problemlos zurückschneiden lässt.

**Thomas Meierhans** hält fest, dass die eben beschlossene Lösung sich stark an die im Kanton Thurgau geltende Regelung anlehnt. Dort wurde bei der Revision des Gesetzes allerdings keine Übergangsbestimmung beschlossen. Es ist richtig, dass die Kommission die alten, wertvollen Bäume schützen will. Es macht aber keinen Sinn, jeden kleinen Strauch schützen zu wollen – und dann in jedem einzel-

nen Fall abklären zu müssen, ob dieser Strauch schon fünf Jahre alt ist oder nicht. Man sollte diese Diskussion also abschliessen. Im Übrigen ist es auch in Zukunft zulässig, dass eine Hecke höher gehalten wird, wenn die Nachbarn sich einig sind. Die vorliegende Gesetzesbestimmung kommt also nur zum Tragen, wenn einer der Nachbarn auf seinem Recht beharrt. Der Votant warnt aber davor, alles zu schützen, weil dann die Übergangsbestimmung nämlich dreissig oder vierzig Jahre lang gültig sein wird.

Kommissionspräsident **Karl Nussbaumer** bittet ebenfalls, den vorliegenden Antrag abzulehnen. Die entsprechenden Argumente finden sich im Kommissionsbericht, und Thomas Meierhans hat die Vorteile der Kommissionsvariante nochmals klar aufgezeigt.

**Manuela Weichert-Picard**, Direktorin des Innern, hält fest, dass für Fachleute klar sei, was «hochstämmig» ist. An diese Fachmeinung kann die Rechtsanwendung anknüpfen. Eine Definition des Begriffs im EG ZGB ist unnötig und könnte – wenn sie von der Fachmeinung abweicht – zu Rechtsunsicherheiten führen.

Der von Seiten der GLP beantragte neue Abs. 2 ist unnötig. Dass sich Eigentümerinnen und Eigentümer gegen vorschriftswidrige Pflanzungen, die nicht hochstämmig sind, jederzeit zur Wehr setzen können, ergibt sich *e contrario* schon aus § 111 Abs. 1.

- ➔ Der Rat lehnt den Antrag von Nicole Imfeld auf Ergänzung von § 111a um einen Abs. 2 mit 61 zu 4 Stimmen ab.

**Philip C. Brunner** stellt fest, dass nun eine knappe Stunde lang über ein Geschäft beraten wurde, das vielleicht aus Sicht der Regierung und möglicherweise auch gewisser Kantonsräte nicht gerade weltbewegend ist. Für die Bürgerinnen und Bürger, die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken ist dieses Gesetz aber sehr wichtig. Wenn man den Verlauf dieses – sagen wir mal: Fussballspiels zwischen Legislative und Exekutive beobachtet hat, musste man feststellen, dass zu mindest in den ersten 90 Prozent der Spieldauer niemand im Tor der Regierung stand. Die Regierung hat vielmehr ihre Vorlage Stück für Stück zurückgezogen, hat sich der Kommission angeschlossen – und damit ein enttäuschendes Verhalten hingelegt. Wer hat eigentlich diese Vorlage vorbereitet? Wer hat so unsorgfältig gearbeitet, dass die Regierung 90 Prozent ihres Antrags zurückzieht und sich der Kommission anschliessen muss? Und diese Regierung will es künftig zu fünft noch besser machen!

Es ist wichtig, dass das Parlament der Regierung genau auf die Finger schaut. Es ist ein völlig anderes Gesetz, das jetzt in den zweiten Teil des Spiels geht – dies bei einem Gesetz, das für die Bürger wahnsinnig wichtig ist. Hat der Rat das verstanden?

## Teile II, III und IV

- ➔ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweils vorliegenden Antrag des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

## TRAKTANDUM 10

### Kantonsratsbeschluss betreffend Erweiterung des Kiesabbaugebiets Bethlehem, Gemeinde Menzingen

Das Traktandum wurde auf den Nachmittag verschoben (siehe Ziff. 331 bzw. 350).

## TRAKTANDUM 11

### Geschäfte, die am 10. Dezember 2015 nicht behandelt werden konnten:

- 342 Traktandum 11.1: **Postulat der Fraktionen der CVP und der FDP betreffend Sistierung der interkantonalen Zusammenarbeit des Kantons Zug bis zu einer gesetzeskonformen Umsetzung des Nationalen Finanzausgleichs NFA**  
Vorlagen: 2537.1 - 14989 (Postulatstext); 2537.2 - 15049 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat die folgenden Anträge stellt:

- Ziff. 1 des Postulats (Sistierung Mitgliedschaft KdK) sei nicht erheblich zu erklären.
- Ziff. 2 des Postulats (Sistierung der für den Kanton Zug nachteiligen Konkordate und Vereinbarungen) sei nicht erheblich zu erklären.
- Ziff. 3 des Postulats (Verhandlungen zusammen mit anderen NFA-Geberkantonen mit dem Bundesrat für eine gesetzeskonforme Umsetzung von Art.6 Abs. 3 FiLaG) sei erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.
- Ziff. 4 des Postulats, erstes Anliegen (Anpassung Rhythmus der Festlegung der Grundbeträge), sei erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.
- Ziff. 4 des Postulats, zweites Anliegen (Behandlung nächster Wirksamkeitsbericht durch FDK), sei nicht erheblich zu erklären.

**Daniel Thomas Burch:** Der heutige NFA hat Konstruktionsfehler und setzt Fehlanreize. Rund 50 Prozent des kantonalen Steuerertrags liefert der Kanton Zug an den NFA ab. Dies kann und darf so nicht weitergehen.

Die FDP-Fraktion dankt der Regierung für die ausführliche und detaillierte Stellungnahme. Sie hat aufgezeigt, dass einige der Forderungen des Postulats so nicht umsetzbar oder in ihrer Wirkung kontraproduktiv sind. Immerhin hat der Vorstoss einem Weckruf gleich gewirkt und dem Zuger Regierungsrat den Rücken für die Verhandlungen mit den übrigen Kantonen gestärkt. Der Druck durch die verschiedenen Vorstösse zeigt offenbar Wirkung. Den Ausführungen der Regierung kann man entnehmen, dass sich Volkswirtschaftsdirektor Matthias Michel als «Aussenminister» des Kantons Zug aktiv in der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) engagiert hat und erste Erfolge erzielen konnte. Er hat erreicht, dass die KdK an ihrer Plenarsitzung auf den Unmut in Zug reagiert hat. Endlich wurde eine paritätisch zusammengesetzte politische Arbeitsgruppe mit je drei Vertretungen aus ressourcenstarken bzw. -schwachen Kantonen beauftragt, Empfehlungen zur Optimierung und Weiterentwicklung des Finanzausgleichssystems Bund–Kantone zu erarbeiten; das nimmt die FDP als erstes positives Zeichen des Erfolgs der Zuger Regierung in dieser Angelegenheit wahr. Aus diesem Grund scheint es sinnvoll, dass die Regierungsvertreter die Zuger Anliegen weiterhin mit dem nötigen Druck einbringen und an den Sitzungen teilnehmen. Da eine Sistierung den Kanton nicht von der Bezahlung seiner Beiträge entbinden würde, wären mit dieser Massnahme auch keine finanziellen Einsparungen zu realisieren.

Die Sistierung der 78 Konkordate und Verwaltungsvereinbarungen ist gemäss Regierungsrat vertraglich nicht möglich. Seine Erläuterungen bezüglich Nutzen kann

die FDP grösstenteils nachvollziehen. Allerdings erwartet sie vom Regierungsrat, dass er permanent alle Konkordate und Verwaltungsvereinbarung kritisch bezüglich Kosten-Nutzen-Verhältnis untersucht. Vereinbarungen mit ungünstigen Kosten-Nutzen Verhältnissen sind nicht mehr zu erneuern oder allenfalls zu kündigen. Die FDP kann auf keinen Fall akzeptieren, dass einzelne Kantone – insbesondere Nehmerkantone – sich weigern, ihre Beiträge zu leisten, oder diese kürzen. Ein besonderes Augenmerk legt die FDP auf den Kulturlastenausgleich: Angesichts des unsäglichen Ständeratsentscheids, die gesetzlichen Vorgaben zur Entlastung der Geberkantone nicht umzusetzen, empfiehlt die FDP der Regierung, diese Verpflichtungen aufzukündigen und in Zukunft nur noch den Beitrag an den Geberkanton Zürich zu entrichten. Weitere Zahlungen sind von substanziellen Fortschritten in der NFA-Problematik abhängig zu machen.

Momentan gibt es Anzeichen, dass sowohl beim Bund wie auch bei einzelnen Kantonen die Notwendigkeit einer Anpassung des NFA erkannt wurde. Aus Sicht der FDP ist eine Entpolitisierung der Dotation des Ressourcenausgleichs unerlässlich. Von der Regierung erwartet sie, dass diese weiterhin mit Druck und Engagement die Anliegen des Kantons Zug einbringen und vertreten wird. Sie hat den Druck aus den verschiedenen Vorstössen aufgenommen und in den verschiedenen Gremien interveniert. Das vorliegende Ergebnis ist zwar ermutigend, aber solange keine befriedigende Lösung vorliegt, muss der Druck aufrecht erhalten bleiben.

In Anerkennung des Erfolgs beim Aufweichen der Fronten stimmt die FDP-Fraktion den Anträgen der Regierung zu. Grundsätzliche Gesprächsbereitschaft ist das eine, die konkrete Verbesserung der Situation das andere. Deshalb behält sich die FDP-Fraktion weitere Vorstösse zur NFA-Problematik vor, sollten den Worten nicht bald einmal zielführende Taten folgen.

**Barbara Gysel** teilt mit, dass die SP-Fraktion die Anträge der Regierung ebenfalls unterstützt, allerdings aus anderen Gründen als die FDP. Für die SP sprechen mehrere Gründe gegen das Postulat. Sie erachtet es insgesamt als systemfremd und darüber hinaus in inhaltlicher Hinsicht zu kurzfristig gedacht. Für diese Erkenntnis hätte sie aber nicht auf die Antwort des Regierungsrats warten müssen.

Der Vorstoss fordert u. a. eine Sistierung der Mitgliedschaft in der KdK. Die politischen Resultate entsprechen nicht den Wünschen von Zug als Geberkanton resp. der bürgerlichen Vertreter in Bern. Und was tut der Kanton Zug als Verlierer nun? Er organisiert sich Schützenhilfe mittels parlamentarischer Vorstösse im Kantonsparlament. Die Sistierung einer interkantonalen, gut eingespielten Zusammenarbeit in dieser einen Frage kann – wie die Regierung ausführt – auch grosse negative Auswirkungen auf andere Bereiche der Politik haben. Die Votantin ruft den Rat daher auf, sich nicht weiterhin unnötig trotzend und als schlechte Verlierende zu präsentieren. Die Regierung hat in ihrem Bericht sachlich aufgezeigt, dass eine Sistierung der Mitgliedschaft in der KdK weder vertragsrechtlich möglich noch sinnvoll ist.

Inhaltlich interessant an der Beantwortung des Postulats sind aber die Ausführungen zur aktiven Zuger Aussenpolitik in der schweizerischen Innenpolitik. Offenbar setzt sich die Regierung seit rund fünfzehn Jahren aktiv in den interkantonalen Kooperationen ein. Als Beleg wird aufgeführt, dass heute verschiedene Regierungsratsmitglieder führende Positionen in Direktorenkonferenzen wahrnehmen, ebenso dass verschiedene Entscheide auf diesem interkantonalen Dialog beruhen – und sich durchaus auch «handfest» lohnen können; genannt werden etwa die interkantonalen Vereinbarungen für soziale Einrichtungen oder betreffend Erweiterung der Schieneninfrastruktur. Diese konkrete und aktive Partizipation erfolgt offenbar strategisch sehr gezielt, um Zugs Interessen zu vertreten. Dieser bewussten Strategie einer Zuger Aussenpolitik war sich die SP bisher nicht in dieser Form bewusst.

Zusammengefasst: Die SP-Fraktion erachtet das Postulat nicht als taktisch klug. Es ist gut, dieses Kapitel hiermit zu schliessen und nicht auf weitere Vorstösse zu warten. Der Rat tut gut daran, sich den Anträgen der Regierung anzuschliessen.

**Beat Sieber** spricht für die SVP-Fraktion. Dass der Kanton Zug pro Kopf über 2800 Franken in den NFA einbezahlt muss, stört nicht nur die Fraktionen der CVP und FDP. Es stört auch die SVP-Fraktion – sogar sehr. Es ist auch für die SVP unhaltbar, und auch sie will das ändern, allerdings nicht mit Hauruck-Übungen oder mit Trotzreaktionen. Die SVP-Fraktion möchte den Kantonsrat dafür gewinnen, weder als fleischfressende Pflanze zuzuschnappen noch als Eidechse den Schwanz abzustossen noch als hirnloses Wesen ohne Rückgrat aufzutreten, sondern als Homo sapiens mit Hirn im Schädel.

Aus Sicht der SVP-Fraktion ist es nicht zielführend, vom Regierungsrat zu fordern, die Mitgliedschaft in der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) bis zur Revision des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) zu sistieren und keine Beiträge mehr in diese Organisation einzuzahlen. Wenn es nach dem Willen von CVP und FDP ginge, sollte die Regierung bis zur Revision des FiLaG auch die Mitgliedschaft in weiteren interkantonalen Gremien und Konkordaten sistieren und dort ebenfalls keine Beiträge mehr in die Organisationen einzahlen. Schliesslich fordern FDP und CVP die Regierung auf, zusammen mit anderen Geberkantonen des NFA in direkte Verhandlungen mit dem Bundesrat einzutreten. Da macht die SVP-Fraktion schlachtweg nicht mit. Solche Vorstösse sind zwar publikumswirksam und schüren Emotionen, man erreicht damit aber rein gar nichts. Deshalb unterstützt die SVP Fraktion alle Anträge der Regierung.

Die Schweiz hat nach Meinung des Votanten wahrgenommen, dass die NFA-Zahlungen den Zuger Staatshaushalt über Gebühr belasten und deshalb angepasst werden müssen. Aber ein Austritt aus der KdK löst genau dieses Problem nicht und ist deshalb auch nicht angezeigt. Ein solcher Austritt wäre vielmehr kontraproduktiv. Damit würde sich der Kanton Zug aus einem sehr wichtigen Gremium verabschieden und würde nicht mehr gehört. Will der Kantonsrat dies wirklich: nicht mehr gehört werden? Dies wäre nicht im Sinne und zum Wohl des Kantons Zug und dessen Einwohnerinnen und Einwohner. Denn wer etwas bewirken, etwas beeinflussen und etwas ändern will, muss mitreden. Die SVP will mitreden, will gehört werden und mitverändern.

Die CVP und FDP haben ihren medienwirksamen Auftritt nun gehabt, er sei ihnen gegönnt. Nun aber gilt es, wieder zur politischen Tagesordnung zurückzukehren und aktiv an der Lösung dieses zweifellos grossen Problems mitzuarbeiten. Und wenn der Kantonsrat heute über dieses Postulat entscheidet, darf er nicht vergessen, dass eine Sistierung oder die Aussetzung der KdK-Mitgliedschaft bzw. eine Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags gar nicht möglich ist. Gemäss § 17 der KdK-Vereinbarung ist nur eine Kündigung jeweils auf das Jahresende mit einer Frist von sechs Monaten möglich, also erstmals per 31. Dezember 2016. Mit einem anderen Vorgehen würde der Kanton Zug vertragsbrüchig. Und vertragsbrüchig zu werden, erachtet nicht nur der Regierungsrat als falschen Schritt, sondern auch die SVP. Diese glaubt auch nicht, dass eine «Politik des leeren Stuhls» erfolgsversprechend wäre.

Die SVP-Fraktion nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Regierung in den letzten Monaten gehandelt und in der KdK den Unmut des Kantons Zug zum NFA zum Ausdruck gebracht hat. Und sie wurde gehört: Die KdK-Plenarversammlung hat bereits eine politische Arbeitsgruppe mit je drei Vertretungen aus ressourcenstarken bzw. ressourcenschwachen Kantonen gebildet. Der Kanton Zug ist – und das ist sehr wichtig – neben Zürich und Genf eines dieser Gebermitglieder. Geleitet

wird die Arbeitsgruppe von Alt-Regierungsrat Franz Marty aus Schwyz. Sie wird der KdK nun einen konstruktiven Vorschlag für die Entwicklung des NFA unterbreiten. Die Mitwirkung des Kantons Zug in der KdK hat sich über viele Jahre bewährt. In der KdK ist eine erhöhte Sensibilisierung in dem Sinne spürbar, dass für den föderalen Ausgleich die Anliegen der ressourcenstarken Kantone ernsthaft beurteilt werden müssen. Diese Chance gilt es wahrzunehmen, mit Hirn und politischem Geschick – als Homo sapiens. *Les absents ont tort.*

Die SVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Regierung, Ziff. 1 des Postulats nicht erheblich zu erklären. Sie lehnt auch die Sistierung der Mitgliedschaft in weiteren interkantonalen Gremien und Konkordaten (Ziff. 2 des Postulats) ab, wie der Regierungsrat empfiehlt. Und sie möchte den Kantonsrätinnen und Kantonsräten, die für das Wohl des Kantons Zug einstehen, beliebt machen, das Gleiche zu tun – und dankt jedem Ratsmitglied dafür, wenn es sich mit seinem Stimmverhalten zum Homo sapiens bekennt und das Postulat nicht erheblich erklärt. Da der Votant der Meinung ist, dass die Bevölkerung des Kantons Zug ein vitales Interesse daran hat zu wissen, welche ihrer gewählten Vertreter wie abstimmen, stellt er den **Antrag**, die Abstimmung unter Namensaufruf durchzuführen.

**Andreas Hürlimann** hält als Sprecher der ALG fest, dass das vorliegende Postulat das Überbleibsel einer eigentlichen Vorstossysterie der Bürgerlichen zur NFA im Vorfeld der nationalen Wahlen im vergangenen Jahr ist – und gleichzeitig einer der absurdesten Vorstösse dazu. CVP und FDP glaubten, die anderen Kantone unter Druck setzen zu können, wenn Zug die interkantonale Zusammenarbeit einstellt. Keine Zusammenarbeit, egal in welchem Thema, würde Zug massiv schaden. Die ALG ist aber auch überzeugt, dass Zug rechtsstaatlich handeln muss: Es kann nicht fast achtzig rechtsgültige Vereinbarungen, die auch vom Kantonsrat gutgeheissen wurden, missachten. Und einfach den Sitzungen fernzubleiben, würde bedeuten, dass Zugs Stimme – auch zur NFA – nicht mehr gehört würde. Das wäre kontraproduktiv. Zudem gilt es immer wieder zu betonen, dass Zug seine steigenden NFA-Kosten durch seine Politik des enormen wirtschaftlichen Wachstums selbst verursacht. Das Ressourcenpotenzial stieg überaus stark an und liegt mit rund 265 Punkten über 100 Punkten vor dem zweitplatzierten Schwyz und noch viel weiter vor den übrigen Gebern wie Genf, Basel oder Zürich. Gleichzeitig schöpft Zug nicht einmal 12 Prozent seines Steuerpotenzials aus; nur Schwyz liegt im Moment noch tiefer. Diese Tatsache hört man aus bürgerlichem Munde nicht, man lässt die Bevölkerung lieber im Dunkeln. Doch die heutige Zuger Steuerpolitik sorgt dafür, dass die NFA-Kosten so hoch und die Zuger Finanzen so schlecht sind.

Man kann Effizienzsteigerungsprogramme oder gewisse Entlastungs- resp. Sparmassnahmen begrüssen oder nicht. Eine vollständige Analyse der Situation zeigt aber klar, dass sich Zug die Sparpakete selbst eingebrockt hat. Bei einer solch unterirdischen Abschöpfungsquote bei den Steuern nun den Sparhebel zuallererst bei der Bildung oder bei der Krankenkassenprämienverbilligung anzusetzen, ist aus Sicht der ALG einfach nur unverständlich. Nicht der «böse» NFA ist schuld an den Sparmassnahmen, sondern die Politik hier in Zug. Das kantonale Sparpaket nun zu einem grossen Teil der NFA anzuhängen, ist dann doch etwas gar viel Sand in die Augen der Bürgerinnen und Bürger gestreut! Bekanntlich kann man mit dem Votanten auch gut über Effizienzsteigerungen oder gewisse Sparmassnahmen sprechen. Er hat jedoch kein Verständnis, wenn dies in der Art und Weise wie jetzt hier in Zug passiert. Gespart wird nämlich primär bei den sozial Schwachen und bei Personen, welche sicher nicht ohne Deutschkurs zur Niederlassungsbewilligung kommen. Gutverdienende oder Spezialkonstrukte bei Firmen sollen aber auf Teufel komm

raus geschützt und vor auch nur der marginalsten Steuererhöhung verschont werden. Das ist eine krasse Ungerechtigkeit.

Die ALG möchte die NFA-Diskussion möglichst rasch versachlichen und von Paukenschlägen wegkommen. Sie unterstützt deshalb die Anträge des Regierungsrats, auch wenn sie die Anliegen nicht oder nur mit grossem Vorbehalt unterstützen kann. Es darf nicht zugelassen werden, dass die Glaubwürdigkeit von Zug als eigenständigem, aber zugleich auf die föderalen Strukturen vertrauendem Kanton untergraben wird. Der Votant ruft den Rat darum auf, dieses Kapitel so rasch als möglich hinter sich zu lassen.

**Andreas Hausheer** wendet sich zuerst an die SVP-Fraktion bzw. deren Sprecher, für den das vorliegende Postulat nicht mit dem Homo sapiens zu vereinbaren ist. Er bittet die SVP, mit dem Landammann oder ihrem Vertreter im Bundesparlament Rücksprache zu nehmen, welche alle in diese Geschichte involviert waren, und sie zu fragen, wer Begriffe wie «Sistierung» etc. hier eingebracht hat. Im Übrigen ist es völlig neu, dass die SVP bezüglich KdK in eine Lohhudalei verfällt. Der Votant zitiert dazu aus der Website der SVP Zürich, die ja auch bei der Zuger SVP eine gewisse Sympathie geniesst: «Die KdK und die Fachdirektorenkonferenzen weiten ihre Tätigkeiten ständig aus. Zwischen Bund und Kantonen entsteht eine neue Staatsebene, quasi ein verfassungsfreier Raum. Die KdK tritt immer häufiger als Stimme der Kantone auf, obwohl sie über keine demokratische Legitimation verfügt. Sie tritt in ein Konkurrenzverhältnis zum Ständerat. Die KdK engagiert sich mittlerweile sogar in Abstimmungskämpfen, was politisch bedenklich ist.» Das alles tönt anders, als was der Sprecher der SVP-Fraktion vorhin gesagt hat. Der Votant weiss allerdings nicht, ob hier die SVP Zürich so falsch liegt – oder ob es jemand anderer ist, der seine Meinung nicht ganz im Griff hat.

Die CVP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung des Postulats. Mit dem Inhalt der Antwort ist sie nur bedingt zufrieden. So lehnt sie die Anträge des Regierungsrats zu Ziff. 3 und 4 des Postulats einstimmig ab. Bei Ziff. 3 und beim ersten Teil von Ziff. 4 beantragt der Regierungsrat die Erheblicherklärung. Damit bestätigt er, dass Handlungsbedarf besteht. Er bleibt dann aber leider auf halbem Weg stehen, indem er die beiden Punkte gleich abschreiben will – obwohl beide Anliegen, für die er ein gewisses Verständnis zeigt, überhaupt noch nicht gelöst sind. Weder ist Art. 6 Abs. 3 FiLaG gesetzeskonform umgesetzt, noch ist der Rhythmus der Festlegung der Grundbeträge angepasst. Wenn es dem Regierungsrat und auch dem Kantonsrat wirklich ernst ist und diese beiden Anliegen auf der Traktandenliste verbleiben sollen, dürfen sie heute nicht als erledigt abgeschrieben werden. Darum stellt die CVP-Fraktion die Anträge, Ziff. 3 und Ziff. 4, erstes Anliegen, je erheblich erklären, aber noch nicht als erledigt abschreiben.

Beim zweiten Anliegen von Ziff. 4 geht es darum, welches Gremium den nächsten Wirksamkeitsbericht behandelt. Der Regierungsrat schreibt: «Wenn es jedoch – wie dies bei der letzten Anpassung des FiLaG der Fall war – bloss um Fragen der Ressourcenausstattung bzw. Verteilung von Finanzierungslasten geht, kann man sich mit Fug und Recht fragen, ob die KdK das richtige Gremium ist.» Damit gibt er indirekt zu, dass das Geschäft bei der KdK nicht am richtigen Ort ist, sondern in das entsprechende Fachgremium, also die Finanzdirektorenkonferenz, gehören würde. Die CVP-Fraktion ist einstimmig der Meinung, dass für den Wirksamkeitsbericht künftig nicht mehr die KdK, sondern die Finanzdirektorenkonferenz zuständig sein muss. Sie stellt darum den Antrag, Ziff. 4, zweites Anliegen, erheblich zu erklären. Das grosse Unbehagen gegenüber der KdK kommt in der Haltung der CVP-Fraktion zu den regierungsrätlichen Antworten zu Ziff. 1 und 2 zum Ausdruck. Es ist doch erstaunlich, dass es ein derart pointiertes Postulat wie das vorliegende brauchte,

damit Regierung und KdK endlich zumindest ein bisschen erwachten. So hat der Regierungsrat offenbar erst auf Druck des Postulats am 27. August 2015 in einem Brief an die KdK endlich den Zuger Unmut mitgeteilt. Am 25. September 2015 erkannte dann offenbar auch die KdK an einer Plenarversammlung, dass es so nicht weitergehen kann. Und am 16. November 2015 kam es sogar zu einem Treffen zwischen dem Leitenden Ausschuss der KdK und dem Zuger Regierungsrat. *Einen Erfolg kann das zugegeben pointiert formulierte Postulat also schon mal für sich in Anspruch nehmen: Es hat der Regierung und der KdK die Augen geöffnet.* Die Regierung ist nun offenbar überzeugt davon, dass «die KdK selber erkannt hat, dass diese unerwünschte Situation sich nicht wiederholen darf».

In der CVP-Fraktion ist umstritten, ob man sich damit zufrieden geben will. Die einen möchten dem Regierungsrat resp. der KdK die Chance geben, die abgegebenen Versprechen umzusetzen. Andere möchten den Druck aufrechterhalten und sprechen sich für die Erheblicherklärung von Ziff. 1 aus. Man ist überzeugt, dass der Kanton Zug ohne Folgeschäden aus der KdK austreten kann. Der Kanton Zug geht nicht zugrunde, selbst wenn er die KdK-Mitgliedschaft faktisch sistiert und auf den nächstmöglichen Termin austritt. Das Zeichen des Postulats soll zu Ende geführt werden. Entsprechend stellt der Votant namens einer knappen Mehrheit der CVP-Fraktion den Antrag, Ziff. 1 erheblich zu erklären. Das Unbehagen gegenüber der *BlackBox KdK*, deren demokratischer Legitimation und deren Aufgabe ist aber bei allen Fraktionsmitgliedern hoch. Die CVP hat das Gefühl, dass die KdK, die in den 1990er Jahren insbesondere wegen der Europapolitik ins Leben gerufen wurde, aufgrund der Entwicklung in der Europafrage ihre eigene Daseinsberechtigung immer wieder neu finden und rechtfertigen muss.

Das Gleiche gilt für Ziff. 2 des Postulats. Als zusätzliches Argument für die Erheblicherklärung wurde hier eingebracht, dass der Regierungsrat damit dazu gezwungen wird, im Rahmen des Projekts «Finanzen 2019» auch die verschiedenen Konkordate wieder einmal systematisch auf deren Notwendigkeit hin zu prüfen. Sicher wird nun gesagt werden, man mache dies sowieso laufend. Das mag sein, eine Systematik dahinter ist für die CVP aber nicht erkennbar.

Zusammenfassend stellt die CVP-Fraktion also folgende **Anträge**, die ersten zwei einstimmig:

- Ziff. 3 und Ziff. 4, erstes Anliegen, seien erheblich zu erklären und nicht als erledigt abzuschreiben.
- Ziff. 4, zweites Anliegen, sei erheblich zu erklären.
- Ziff. 1 und Ziff. 2 seien erheblich zu erklären.

Abschliessend nimmt der Votant noch persönlich Stellung zur Verknüpfung von KdK-Mitgliedschaft und Konkordatsmitgliedschaften, die der Regierungsrat auf Seite 3 unten und Seite 4 oben seines Berichts macht. Eine solche Verknüpfung zu machen, ist absurd. Ob der Kanton Zug Mitglied der KdK ist oder nicht, hat nichts zu tun mit der Mitgliedschaft in einem einzelnen Konkordat, beispielsweise im erwähnten Konkordat für soziale Einrichtungen oder jenen im Bildungsbereich. Wer hier im Zusammenhang mit dem Postulat eine Verknüpfung suggeriert, betreibt bewusst oder unbewusst Desinformation. Der Kanton Zug kann selbstständig entscheiden, ob er in einem Konkordat bleiben will oder nicht, unabhängig von einer KdK-Mitgliedschaft oder -Nichtmitgliedschaft. Und ein Ausschluss eines Kantons ist in keinem Konkordat, das der Votant kennt, vorgesehen. Der Votant bittet die Regierung, hier nicht etwas miteinander zu verknüpfen, das nicht zusammenhängt, nur damit es argumentativ auf die regierungsräliche Linie passt.

**Manuel Brandenberg** findet es immer wieder lieblich, wenn die CVP sich über die Diskrepanzen oder Konsistenzen innerhalb der SVP auslässt und dazu spitzfindige

Bemerkungen macht. Die CVP muss eigentlich nicht so nervös sein, stellt sie doch immer noch 22 Ratsmitglieder, gegenüber den 19 der SVP. Sie kann also durchaus etwas mehr Gelassenheit an den Tag legen.

Andreas Hausheer hat davon gesprochen, dass man aus der KdK austreten solle, weshalb eine knappe Mehrheit der CVP-Fraktion Ziff. 1 des Postulats erheblich erklären wolle. Nun sagt Ziff. 1 aber, dass die KdK-Mitgliedschaft *sistiert* werden soll. Will die CVP nun eine vertragswidrige, weil im Vertrag nicht vorgesehene Sistierung der Mitgliedschaft, oder will sie aus der KdK austreten? Letzteres wäre ein anderer Antrag. Sollte die CVP beantragen, Ziff. 1 in dem Sinne erheblich zu erklären, dass der Kanton Zug aus der KdK austritt, dann gäbe es wohl auch zustimmenden Stimmen von Seiten der SVP-Fraktion. Die Sistierung hingegen ist – wie gesagt – gemäss Vertrag nicht möglich, weshalb sich die SVP dagegen ausspricht. Der Votant bittet Andreas Hausheer um Klärung.

**Andreas Hausheer** hält fest, dass der Homo sapiens eigentlich die Fähigkeit hat, zuzuhören. Er hat gesagt: «... selbst wenn er die KdK-Mitgliedschaft faktisch sistiert und auf den nächstmöglichen Termin austritt.»

**Daniel Marti** teilt mit, dass die Grünliberalen sehr viel Sympathie für die Anliegen der Postulanten haben und grundsätzlich alle wirksamen Massnahmen unterstützen, um gegen die inakzeptable Umsetzung des NFA anzukämpfen. Das vorliegende Postulat ist jedoch teilweise kontraproduktiv und nicht zielführend. Daher unterstützt die GLP den Antrag der Regierung, nur Teile des Postulats erheblich zu erklären und gleichzeitig abzuschreiben.

Die in Ziff. 1 und 2 des Postulats geforderte Sistierung der Zusammenarbeit mit der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und anderen interkantonalen Gremien, um ein Zeichen gegen die heutige Umsetzung NFA zu setzen, hält die GLP nach vertieftem Studium der Materie für nicht zielführend. Die Sistierung wirkt in letzter Konsequenz sogar den Interessen des Kantons Zug entgegen. Die GLP glaubt nicht, dass sich der Bundesrat oder das Parlament durch eine solche Trotzreaktion beeindrucken lassen, und sieht hier auch keinen konstruktiven Ansatz zur Behebung der Systemfehler des NFA. In den Augen der anderen Kantone würde ein Aussetzen der Zusammenarbeit eher als ein Zeichen der Schwäche interpretiert, das schon fast nach Verzweiflung riecht.

Die in Ziff. 3 des Postulats geforderte Zusammenarbeit mit anderen Geberkantonen, um beim Bundesrat für direkte Verhandlungen vorstellig zu werden, unterstützt die GLP dagegen volumäiglich. Im Gegensatz zu Ziff. 1 und 2 ist dies ein konstruktiver Ansatz. Gleches gilt für das Anliegen in Ziff. 4, in Zukunft die Festsetzung der Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs nicht in ein Wahljahr zu setzen. Diese unglücklich gewählte Periodizität verhindert, dass sich Vertreter der Nehmerkantone – zumindest diejenigen, die wiedergewählt werden wollen – für die Behebung der offensichtlichen Konstruktionsfehler im NFA-Mechanismus einsetzen können.

Trotz der Zustimmung zur Abschreibung des Postulats sehen die Grünliberalen den Regierungsrat in der Pflicht, weiterhin mit Nachdruck jede Gelegenheit wahrzunehmen, die NFA-Belastung für den Kanton Zug zu vermindern, und dabei aktiv die Zusammenarbeit mit anderen Geberkantonen zu suchen, damit in Bundesbern aus einer Position der Stärke heraus verhandelt werden kann.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** dankt für die grossmehrheitlich gute Aufnahme des regierungsrätlichen Berichts, der innerhalb der angekündigten Frist von drei Monaten vorgelegt wurde. Es wurde erkannt, dass der Regierungsrat gearbeitet und bei der KdK eine Sensibilisierung erreicht hat. Die KdK hat bezüglich Umgang

mit Minderheiten erkannt, dass man in Fällen, in denen es um reine Verteilfragen innerhalb der Kantone – nicht zwischen Bund und Kantonen – geht, nicht einfach mit Mehrheitsbeschluss entscheiden und Minderheiten dauernd majorisieren kann. Die KdK hat gemerkt, dass sich die Kantone so eher schwächen. Die grosse Stärke der Zusammenarbeit in der KdK und auch in anderen Konferenzen ist es ja, dass die Kantone sich einigen und gegenüber dem Bund eine einheitliche Haltung vertreten. Das ist zentral, und es geht gerne vergessen, wenn man auf Verteilfragen wie beim NFA fokussiert. Es gibt ja Dutzende Themen, bei denen die Konferenzen die Interessen der Kantone bündeln und sich aktiv in die Bundespolitik einbringen. Und hier möchte die Regierung weiter mitarbeiten, sonst verkommt der Kanton Zug zu einem rein formalen Mitglied des Bundesstaats und überlässt es anderen, die Haltung der Kantone gegenüber dem Bund zu definieren. Man darf nämlich nicht erwarten, dass der Kanton Zug vom Bund noch speziell angehört würde, wenn er nicht mehr zu den KdK-Kantons gehörte; das wäre etwas vermassen.

Der Volkswirtschaftsdirektor möchte an Beispielen aufzeigen, wie wertvoll die interkantonale Zusammenarbeit ist. Kürzlich wurde der Regierungsrat vom Zuger CVP-Nationalrat gefragt, wie seine Haltung zur Umsetzung von Art. 121a BV, der Bestimmung betreffend Masseneinwanderung, sei, und wie er das Kontingentsystem anzuwenden gedenke, das dieser Artikel gebietet. Natürlich ist das ein Thema, das primär der Bund klären muss, aber die Kantone sind zentral davon betroffen, wie die Kontingentierung für Staatsangehörige aus der EU und aus anderen Staaten umgesetzt wird, damit die wirtschaftlichen Interessen der Kantone – auch von Zug – gewahrt bleiben. Man kann sich vorstellen, dass das eine ziemlich komplexe Frage ist. Und hier arbeiten die Kantone zusammen, *poolen* die Ressourcen ihrer Fachleute – auch Zuger Fachleute machen in diesen Arbeitsgruppen mit –, um dem Bund ein System vorzuschlagen, das möglichst tief, auch bei den Kantonen, angesiedelt ist. Die Kantone kennen die Bedürfnisse ihrer Wirtschaft, wollen bedürfnisgerecht Bewilligungen erteilen können und das nicht irgendeinem Bundesamt überlassen. Dabei erzielen die Kantone nur eine Wirkung gegenüber dem Bund, wenn sie zusammenarbeiten und via Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz und KdK auf die *gepoolten* Arbeit verweisen. Auf all das zu verzichten, wäre sehr unklug – und der Kantonsrat könnte dann nicht mehr verlangen, die Regierung solle die Interessen etwa der Zuger Wirtschaft gegenüber anderen, vor allem dem Bund, einbringen.

Das Gleiche lässt sich auch zur Unternehmenssteuerreform III sagen, wo die Finanzdirektorenkonferenz die vertieften Abklärungen für die Kantone vorgenommen hat. Die Kantonsregierungen haben die Ergebnisse via KdK übernommen und sind gegenüber dem Bund mit einer klaren Haltung aufgetreten. Das gilt auch beim angekündigten Stabilisierungs- bzw. Sparprogramm des Bundes, wo der Bund da und dort versucht, Lasten auf die Kantone abzuwälzen. Hier müssen sich die Kantone über die Fachdirektorenkonferenzen und die KdK zusammentreffen, um stark auftreten zu können. Tun sie das nicht, verlieren sie und haben die Lasten zu übernehmen. Der Regierungsrat will hier also Wirkung erzielen, wobei sein Argumentarium unabhängig davon gilt, ob eine Sistierung der KdK-Mitgliedschaft oder ein – vertragskonform möglicher – Austritt verlangt wird.

Es ist klar, dass der Regierungsrat das vorliegende Thema seit der Überweisung des Postulats verstärkt bearbeitet hat. Der Volkswirtschaftsdirektor hat sich aber schon vorher mehrfach dafür eingesetzt, dass die KdK hier, in einer Verteilfrage, keine Vermittlerrolle übernimmt, nur fand er keine Mehrheit. Auch hat die KdK selber bereits im Juni erkannt, dass der nächste Wirksamkeitsbericht anders und proaktiv angegangen werden muss und hat die entsprechende Arbeitsgruppe bereits vor dem Postulat angedacht und vorgeschlagen. Es ist also nicht so, dass die paritätische Arbeitsgruppe erst aufgrund der Zuger Aktivitäten zustande kam. Aller-

dings konnte der Kanton Zug noch einbringen, dass die Geberkantone ihre Vertreter selber bestimmen könnten – und Zürich, Genf und Zug ist eine starke Truppe. Peter Hegglin ist Mitglied dieser Arbeitsgruppe, welche für die KdK nun neue Vorschläge erarbeitet, und er hat dem Volkswirtschaftsdirektor mitgeteilt, dass man sehr gut zusammenarbeite und dass die Anliegen der Geberkantone ernst genommen und weiterbearbeitet würden; es wäre ein Fehler gewesen, nicht in dieser Arbeitsgruppe mitzuwirken. Wenn der Kanton Zug nun die Mitgliedschaft in der KdK sistieren würde, dann würde er auch dieser Arbeitsgruppe austreten und könnte keine Wirkung mehr erzielen.

Zum Antrag der CVP-Fraktion, Ziff. 3 und 4 nicht abzuschreiben, hält der Volkswirtschaftsdirektor fest, dass gewisse Punkte bereits erledigt seien, beispielsweise die Frage der Terminierung. In der Vorlage zur Unternehmenssteuerreform III, die jetzt im Ständerat ist, ist vorgesehen, dass sich die Periodizität ändert und die Beratung des Wirksamkeitsberichts nicht mehr auf ein Wahljahr fällt. Das ist auf dem richtigen Weg. Es kommt dazu, dass diese Entscheide vom Bundesparlament gefällt werden, also ausserhalb des direkten Einflussbereichs des Regierungsrats liegen. Das Postulat wird so abhängig davon gemacht, ob in Bern so oder so über das FiLaG entscheiden wird. Wenn das zur Regel wird, werden viele Vorstösse einfach hängig bleiben, bis Bern entschieden hat; der Regierungsrat wird dann wohl in einem Automatismus über den Entscheid berichten und den Vorstoss als erledigt abschreiben lassen. Hier hat der Volkswirtschaftsdirektor ein anderes Verständnis: Postulate fordern den Regierungsrat auf, etwas zu tun. Im vorliegenden Fall hat er das getan, was nötig und möglich ist; Weiteres erachtet er nicht als sinnvoll. In diesem Sinn bittet der Volkswirtschaftsdirektor, den Regierungsrat nicht mit der Bewirtschaftung von hängigen Postulaten zu belasten. Dieser möchte die Ressourcen lieber extern einsetzen, zumal er im Rahmen von Budgetdebatten immer wieder aufgefordert wird, sein Personal effizient einzusetzen. Hängige Postulate aber bleiben auf der Traktandenliste, und der Regierungsrat müsste dann rapportieren, was in Bern geschehen ist. Das aber kann man auch den Medien entnehmen.

Der Volkswirtschaftsdirektor glaubt also, dass die Stossrichtung stimmt und die erheblich erklärten Punkte abgeschrieben werden können, auch um nach vorne blicken zu können. Er dankt dem Rat, wenn er den Anträgen des Regierungsrats folgt, und versichert, dass die Regierung diesen Themen nach wie vor die nötige und wichtige Aufmerksamkeit zukommen lassen wird.

## ABSTIMMUNGEN

### Ziff. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat die Nichterheblicherklärung, die CVP-Fraktion hingegen die Erheblicherklärung von Ziff. 1 beantragt. Zudem liegt der Antrag auf Abstimmung unter Namensaufruf vor, über den vorgängig abgestimmt wird.

- ➔ Der Rat beschliesst mit 29 Ja-Stimmen, die Abstimmung zu Ziff. 1 unter Namensaufruf durchzuführen. Das erforderliche Quorum beträgt 20 Stimmen.

Der **Vorsitzende** legt fest, dass in der Abstimmung unter Namensaufruf ein «Ja» die Zustimmung zum regierungsrälichen Antrag auf Nichterheblicherklärung bedeutet. Ein «Nein» bedeutet die Zustimmung zum Antrag auf Erheblicherklärung.

Die einzelnen Ratsmitglieder stimmen unter Namensaufruf wie folgt:

Brandenberg Manuel	Ja
Brunner Philip C.	Ja
Camenisch Philippe	Enthaltung
Christen Hans	Ja
Giger Susanne	Ja
Gysel Barbara	Ja
Landtwing Alice	Ja
Marti Daniel	Ja
Messmer Jürg	Ja
Raschle Urs	Abwesend
Rüegg Richard	Nein
Sivaganesan Rupan	Ja
Spiess-Hegglin Jolanda	Ja
Stadlin Daniel	Ja
Stocker Cornelia	Ja
Straub-Müller Vroni	Abwesend
Thalmann Silvia	Nein
Umbach Karen	Ja
Vollenweider Willi	Nein
Dittli Laura	Nein
Iten Patrick	Nein
Letter Peter	Ja
Meier Andreas	Abwesend
Hess Mariann	Ja
Hess-Brauer Iris	Ja
Ingold Gabriela	Ja
Iten Beat	Ja
Ryser Ralph	Ja
Werner Thomas	Ja
Barmet Monika	Ja
Etter Andreas	Ja
Nussbaumer Karl	Ja
Abt Daniel	Ja
Andermatt Adrian	Ja
Andermatt Pirmin	Abwesend
Dzaferi Zari	Ja
Frei Pirmin	Ja
Gössi Alois	Ja
Hostettler Andreas	Ja
Hürlimann Markus	Ja
Imfeld Nicole	Ja
Lustenberger Andreas	Ja
Pfister Martin	Enthaltung
Riboni Michael	Ja
Riedi Beni	Abwesend

Schmid Heini	Abwesend
Wandfluh Oliver	Ja
Baumgartner Hans	Nein
Birrer Walter	Ja
Bühler Olivia	Ja
Gander Thomas	Ja
Haas Esther	Ja
Mösch Jean-Luc	Nein
Renggli Silvan	Ja
Sieber Beat	Ja
Soltermann Claus	Ja
Suter Rainer	Ja
Andenmatten-Helbling Karin	Abwesend
Bieri Anna	Nein
Hofer Rita	Ja
Schuler Hubert	Ja
Unternährer Beat	Abwesend
Villiger Thomas	Ja
Burch Daniel	Ja
Hausheer Andreas	Nein
Hürlimann Andreas	Ja
Meierhans Thomas	Nein
Odermatt Anastas	Ja
Weber Monika	Ja
Balmer Kurt	Nein
Burch Daniel Thomas	Ja
Roos Flavio	Ja
Schriber-Neiger Hanni	Ja
Stuber Daniel	Ja
Werder Matthias	Ja
Wiederkehr Roger	Nein
Schmid Moritz	---
Weber Florian	Ja
Henseler Emanuel	Abwesend
Lötscher Thomas	Ja

- Der Rat erklärt Ziff. 1 des Postulats mit 56 Ja- und 12 Nein-Stimmen bei 2 Enthal-tungen nicht erheblich.

## Ziff. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat die Nichterheblicherklärung, die CVP-Fraktion hingegen die Erheblicherklärung von Ziff. 2 beantragt. Zudem liegt der Antrag auf Abstimmung unter Namensauffruf vor.

- Der Rat beschliesst mit 20 Ja-Stimmen, die Abstimmung zu Ziff. 1 unter Namensaufruf durchzuführen.

Der **Vorsitzende** legt fest, dass in der Abstimmung unter Namensaufruf ein «Ja» die Zustimmung zum Antrag auf Nichterheblicherklärung bedeutet. Ein «Nein» bedeutet die Zustimmung zum Antrag auf Erheblicherklärung.

Die einzelnen Ratsmitglieder stimmen unter Namensaufruf wie folgt:

Brandenberg Manuel	Ja
Brunner Philip C.	Ja
Camenisch Philippe	Ja
Christen Hans	Ja
Giger Susanne	Ja
Gysel Barbara	Ja
Landtwing Alice	Ja
Marti Daniel	Ja
Messmer Jürg	Ja
Raschle Urs	Abwesend
Rüegg Richard	Nein
Sivaganesan Rupan	Ja
Spiess-Hegglin Jolanda	Ja
Stadlin Daniel	Ja
Stocker Cornelia	Ja
Straub-Müller Vroni	Abwesend
Thalmann Silvia	Nein
Umbach Karen	Ja
Vollenweider Willi	Nein
Dittli Laura	Nein
Iten Patrick	Nein
Letter Peter	Ja
Meier Andreas	Abwesend
Hess Mariann	Ja
Hess-Brauer Iris	Ja
Ingold Gabriela	Ja
Iten Beat	Ja
Ryser Ralph	Ja
Werner Thomas	Ja
Barmet Monika	Ja
Etter Andreas	Ja
Nussbaumer Karl	Ja
Abt Daniel	Ja
Andermatt Adrian	Ja
Andermatt Pirmin	Abwesend
Dzaferi Zari	Ja
Frei Pirmin	Ja
Gössi Alois	Ja

Hostettler Andreas	Ja
Hürlimann Markus	Ja
Imfeld Nicole	Ja
Lustenberger Andreas	Ja
Pfister Martin	Enthaltung
Riboni Michael	Ja
Riedi Beni	Abwesend
Schmid Heini	Abwesend
Wandfluh Oliver	Ja
Baumgartner Hans	Nein
Birrer Walter	Ja
Bühler Olivia	Ja
Gander Thomas	Ja
Haas Esther	Ja
Mösch Jean-Luc	Nein
Renggli Silvan	Ja
Sieber Beat	Ja
Soltermann Claus	Ja
Suter Rainer	Ja
Andenmatten-Helbling Karin	Abwesend
Bieri Anna	Nein
Hofer Rita	Ja
Schuler Hubert	Ja
Unternährer Beat	Abwesend
Villiger Thomas	Ja
Burch Daniel	Ja
Hausheer Andreas	Nein
Hürlimann Andreas	Ja
Meierhans Thomas	Nein
Odermatt Anastas	Ja
Weber Monika	Ja
Balmer Kurt	Nein
Burch Daniel Thomas	Ja
Roos Flavio	Ja
Schriber-Neiger Hanni	Ja
Stuber Daniel	Ja
Werder Matthias	Ja
Wiederkehr Roger	Nein
Schmid Moritz	---
Weber Florian	Ja
Henseler Emanuel	Abwesend
Lötscher Thomas	Ja

→ Der Rat erklärt Ziff. 2 des Postulats mit 57 Ja- und 12 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung nicht erheblich.

**Ziff. 3**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat beantragt, Ziff. 3 erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben. Die CVP-Fraktion will Ziff. 3 ebenfalls erheblich erklären, aber noch nicht abschreiben.

- ➔ Der Rat erklärt Ziff. 3 mit 50 zu 17 Stimmen erheblich und schreibt sie als erledigt ab.

**Ziff. 4, erstes Anliegen**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat beantragt, das erste Anliegen von Ziff. 4 erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben. Die CVP-Fraktion will dieses Begehen ebenfalls erheblich erklären, aber noch nicht abschreiben.

- ➔ Der Rat erklärt das erste Anliegen von Ziff. 4 mit 51 zu 17 Stimmen erheblich und schreibt es als erledigt ab.

**Ziff. 4, zweites Anliegen**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat beantragt, das zweite Anliegen von Ziff. 4 nicht erheblich zu erklären. Die CVP-Fraktion beantragt die Erheblich-erklärung.

- ➔ Der Rat erklärt das zweite Anliegen von Ziff. 4 mit 51 zu 16 Stimmen nicht erheblich.

Die Beratungen werden hier unterbrochen und am Nachmittag fortgeführt.

